



Ski Austria

WETTKAMPFORDNUNG BIATHLON

Ausgabe 2025

Version: Juni 2025

ABKÜRZUNGEN	4
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
1.0 ANWENDUNG DER WETTKAMPFORDNUNG	6
2.0 ARTEN DER NORDISCHEN WETTKÄMPFE	6
3.0 EINTEILUNG DER WETTKÄMPFE	6
4.0 ANMELDUNG DER WETTKÄMPFE	7
5.0 VERANSTALTUNG UND DURCHFÜHRUNG DER WETTKÄMPFE	7
6.0 AUSSCHREIBUNG	8
7.0 ANMELDUNG DER WETTKÄMPFER	8
8.0 ZULASSUNG DER WETTKÄMPFER	9
9.0 PFLICHTEN DER WETTKÄMPFER	11
10.0 DOPING	12
11.0 RECHTE UND PFLICHTEN DER MANNSCHAFTSFÜHRER UND TRAINER	12
12.0 PREISE	12
13.0 STRAFEN	13
II. ORGANISATION DER WETTKÄMPFE	13
1.0 DAS ORGANISATIONSKOMITEE (OK)	13
2.0 DAS WETTKAMPFKOMITEE UND SEINE AUFGABEN	14
3.0 DAS KAMPFGERICHT (KG) UND SEINE AUFGABEN	14
4.0 DER CHEF DER KAMPFRICHTER (CHKR) UND SEINE AUFGABEN	16
5.0 WETTKAMPFFUNKTIONÄRE UND IHRE AUFGABEN	17
6.0 MANNSCHAFTSFÜHRERSITZUNG, NENNUNGEN, STARTREIHENFOLGE	20
III. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN	21
1.0 WETTKAMPFSTRECKE	21
2.0 ARTEN DER ZEITMESSUNG	21
3.0 DER START	22

4.0	DAS ZIEL	23
5.0	ZIELEINLAUF	23
6.0	BERECHNUNG UND BEKANNGABE DER ERGEBNISSE	24
7.0	PROTESTE	25
	BIATHLON	26
1.0	DEFINITION	26
2.0	WETTKAMPFARTEN	26
3.0	VERFOLGUNGSSTART	26
4.0	MASSENSTART	26
5.0	VIELSEITIGKEITSWETTKAMPF	27
6.0	STARTBEREICH FÜR DEN STAFFEL-, GRUPPEN- UND MASSENSTARTWETTKAMPF	27
7.0	WETTKAMPFANLAGEN	27
8.0	AUSTAUSCH VON GERÄT, REPARATUREN, HILFELEISTUNGEN	32
9.0	ANSCHIESSEN	32
10.0	SCHIESSBESTIMMUNGEN	32
11.0	SICHERHEITSBESTIMMUNGEN	33
12.0	PATRONENVERSAGER, VERLORENE PATRONEN UND BESCHÄDIGTE GEWEHRE	34
13.0	FEHLERHAFTER ODER NICHT FUNKTIONIERENDE SCHEIBEN	35
14.0	STRAFEN / ZEITZUSCHLÄGE / DISQUALIFIKATIONEN	35
15.0	VERFAHRENSWEISE BEI DER VERHÄNGUNG VON STRAFEN	38
	BESTIMMUNGEN FÜR BIATHLONVERANSTALTUNGEN MIT LUFTGEWEHR ...	38
1.0	DURCHFÜHRUNG VON LUFTGEWEHRBEWERBEN	38
2.0	LG-SYSTEME	38
3.0	HANDHABUNG DER LUFTGEWEHRE AM SCHIESSSTAND	38
4.0	SCHIESSSTAND	39

5.0 BESTIMMUNGEN	39
MEISTERSCHAFTEN.....	40
1.0 ARTEN DER MEISTERSCHAFTEN	40
2.0 FOLGENDE MEISTERTITEL KÖNNEN VERGEBEN WERDEN	40
3.0 ÖSTERREICHISCHE MEISTERSCHAFTEN	41
4.0 MEISTERSCHAFTEN DER LANDESVERBÄNDE	41
XII. BESTIMMUNGEN FÜR KAMPFRICHTER (ALPIN U. NORDISCH).....	42
1.0 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	42
2.0 AUSBILDUNGSPLAN FÜR KAMPFRICHTER DES ÖSV	43
3.0 BESTIMMUNGEN FÜR BIATHLONKAMPFRICHTER	44
4.0 BESTIMMUNGEN FÜR IKR-BIATHLON UND TD-BIATHLON	44

Impressum:

F. d. Inhalt verantwortlich: Österreichischer Skiverband, 6020 Innsbruck, Olympiasstraße 10
 Redaktion: Manfred Obertanner, Franz Berger, Hans-Peter Krepper

ABKÜRZUNGEN

AK I m /w	=	Altersklasse I	männlich / weiblich
AK II m/w	=	Altersklasse II	männlich / weiblich
AK III m/w	=	Altersklasse III	männlich / weiblich
AK IV m/w	=	Altersklasse IV	männlich / weiblich
AK V m/w	=	Altersklasse V	männlich weiblich
AK VI m/w	=	Altersklasse VI	männlich weiblich
AK I-VI a, b	=	Unterklassen der Altersklassen	
AUC	=	Austria-Cup	
bezo	=	bezirksoffen	
BI	=	Biathlon	
C	=	klassische Technik	
CHKR	=	Chef der Kampfrichter	
DIS1/2	=	Disqualifikation	1. Lauf oder 2. Lauf
DK	=	Damenklasse	
F	=	freie Technik	
GKR	=	Gebietskampfrichter	
HD	=	Höhendifferenz	
HK	=	Allgemeine Herrenklasse	
IBU	=	Internationale Biathlon Union	
J 17 m	=	Jugend 17 männlich	
J 17 w	=	Jugend 17 weiblich	
J 19 m	=	Jugend 19 männlich	
J 19 w	=	Jugend 19 weiblich	
JUN 21 m	=	Junioren männlich	
JUN 21 w	=	Junioren weiblich	
JWM	=	Jugend Weltmeisterschaft	
KG	=	Kampfgericht (Jury)	
K 9 m	=	Kinder 9 männlich	
K 9 w	=	Kinder 9 weiblich	
K11 m	=	Kinder 11 männlich	
K11 w	=	Kinder 11 weiblich	
KOPO	=	Kontrollposten	
KR	=	Kampfrichter	
KRA	=	Kampfrichteranwärter	
ldvo	=	landesverbandsoffen	
LK	=	Länderkonferenz des ÖSV	
LKR	=	Landeskampfrichterreferent	
LSV	=	Landesskiverband	
LZ	=	Laufzeit	
MC	=	Höchstanstieg	
MF	=	Mannschaftsführer	
MFS	=	Mannschaftsführersitzung	
MM	=	Höchstanstieg	
MS	=	Meisterschaften	
MT	=	Gesamtanstieg	
NAS	=	nicht am Start	
NIZ	=	nicht im Ziel	
OK	=	Organisationskomitee	

ÖKR	=	ÖSV-Kampfrichterreferent
ÖSV	=	Österreichischer Skiverband
ÖWO	=	Wettkampfordnung des ÖSV
OWS	=	Olympische Winterspiele
PRK	=	Präsidentenkonferenz des ÖSV
rego	=	regionaloffen
S 13 m	=	Schüler 13 männlich
S 13 w	=	Schüler 13 weiblich
S 15 m	=	Schüler 15 männlich
S 15 w	=	Schüler 15 weiblich
SBO	=	Skibezirksoffen
STARI	=	Startrichter
STL	=	Staffellauf
STRECH	=	Streckenchef
SWM	=	Skiweltmeisterschaft
TC	=	Gesamtsteigung
TD	=	Technischer Delegierter der FIS / IBU
vero	=	vereinsoffen
VIEL	=	Vielseitigkeitswettkampf
vo	=	verbandsoffen
vomaB	=	verbandsoffen mit ausländischer Beteiligung
w	=	weiblich
WBL	=	Werbelauf
WC	=	Weltcup
WK	=	Wettkampf
WKA	=	Wettkampfantrag
WKK	=	Wettkampfkomitee
WKL	=	Wettkampfleiter
WKS	=	Wettkampfsekretär
WL	=	Wertungsliste (Punktliste) des ÖSV
ZIRI	=	Zielrichter
ZZ	=	Zielzeit

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.0 ANWENDUNG DER WETTKAMPFORDNUNG

- 1.1 Die Wettkampfordnung des ÖSV (ÖWO) ist für alle Wettkämpfe gültig, die der österreichische Skiverband (ÖSV), seine Landesverbände (LSV) bzw. deren Vereine veranstalten und zu denen Mitglieder des ÖSV oder benachbarter nationaler Verbände eingeladen sind. Für diese Wettkämpfe sind Wettkampfanträge zu stellen.
- 1.2 Vereinsmeisterschaften und Wettkämpfe für Dritte (siehe Sonderbestimmungen I/3.9 bis 3.11) sind von dieser Regelung ausgenommen, können jedoch auf Basis der ÖWO durchgeführt werden und haben den vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen zu entsprechen.
- 1.3 Wettkämpfe, die im IBU Kalender verzeichnet sind, werden nach der internationalen Wettkampfordnung (IBU Handbuch) durchgeführt.
- 1.4 Für die Auslegung der ÖWO ist der ÖSV-KR-Referent (ÖKR) zuständig.

2.0 ARTEN DER BIATHLON WETTKÄMPFE

2.1 weiblich und männlich:

Biathlonwettkämpfe werden in weibliche und männliche Klassen unterteilt.

2.2 Betriebssport und Behindertensport - siehe Zusatzreglements

2.3 Klasseneinteilung und technische Daten sind den jeweiligen Abschnitten der ÖWO bzw. dem ÖWO-Zusatz zu entnehmen.

3.0 EINTEILUNG DER WETTKÄMPFE

- 3.1 **IBU:** International offene Veranstaltungen, die vom LSV beim ÖSV und von diesem mit internationalem Wettkampfantrag bei der IBU anzumelden sind. Sie werden nach der IBU durchgeführt und bedürfen seitens des Veranstalters einer eigens über den ÖSV abzuschließenden Veranstalterhaftpflicht-Versicherung.
- 3.2 **vomaB** (verbandsoffen mit ausländischer Beteiligung): offen für Mitglieder des ÖSV und der eingeladenen angrenzenden nationalen Verbände
- 3.3 **vo** (verbandsoffen): offen für alle ÖSV-Mitglieder
- 3.4 **ldvo** (landesverbandsoffen): offen nur für ÖSV-Mitglieder der dem jeweiligen Landesverband angehörenden Vereine
- 3.5 **bezo** (bezirksoffen): offen für ÖSV-Mitglieder eines Bezirkes
- 3.6 **rego** (regionaloffen) offen für ÖSV-Mitglieder einer bestimmten Region (z.B. Stadtmeisterschaften u.ä.)
- 3.7 **vero** (vereinsoffen) offen nur für Mitglieder eines Vereines (kein CHKR notwendig)
- 3.8 Bei all diesen Veranstaltungen, kann eine **Gästeklasse** ausgeschrieben werden, in der alle, die nicht offiziell teilnahmeberechtigt sind, starten können. **Alle Starter der Gästeklasse müssen eine Unfallversicherung mit Wettkampfrisiko nachweisen können.**
- 3.9 **Wbl** (Werbelauf) ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- (1) Es muss ein **Wettkampfantrag** vorliegen, die **Wettkampfgebühr** bezahlt und ein **CHKR** bestellt werden.
 - (2) Es sind auch Nichtmitglieder des ÖSV teilnahmeberechtigt, da dies im Sinne eines Werbelaufes liegt.
 - (3) Alle Bestimmungen der ÖWO, die mit der Sicherheit der Teilnehmer in Zusammenhang stehen, sind einzuhalten. Änderungen im Bereich der technischen Daten, der Altersbestimmungen, der Durchführungsart usw. sind möglich, wenn sie in der Ausschreibung angeführt sind.
- 3.10 **Wettkämpfe für Dritte** sind Wettkämpfe, die ein ÖSV-Verein für Firmen, Unternehmen, Organisationen oder Institutionen, sowie für Vereine und Clubs durchführt, deren Mitglieder oder Angehörige nicht oder nur zum Teil dem ÖSV angehören.

Diese Veranstaltungen bedürfen keines Wettkampfantrages aber einer schriftlichen Mitteilung an den LSV. Die Mithilfe von KR und KRA bei diesen Wettkämpfen ist zwar gestattet, wird jedoch nicht als ÖSV-Einsatz gewertet. Diese Veranstaltungen sind durch den ÖSV **nicht Veranstalterhaftpflichtversichert**.

- 3.11 Alle unter 3.2 bis 3.9 angeführten Veranstaltungen kommen aufgrund der Genehmigung des Wettkampfantrages automatisch in den Genuss der vom ÖSV abgeschlossenen Vereins-Haftpflichtversicherung. Alle StarterInnen müssen eine Unfallversicherung mit Wettkampfrisiko (bei ÖSV-Mitgliedern im Beitrag enthalten) nachweisen können.
- 3.12 **„Wilde Wettkämpfe“**, sind solche, welche nicht unter die Punkte 3.1 – 3.10 fallen, solche Wettkämpfe genießen **keinerlei Versicherungsschutz durch den ÖSV**. KR und KRA sollten deshalb bei derartigen "wilden Wettkämpfen" keine Funktion übernehmen.

4.0 ANMELDUNG DER WETTKÄMPFE

- 4.1 Alle für die folgende Wettkampfperiode geplanten Wettkämpfe müssen bis zu einem vom LSV festgelegten Termin mittels Wettkampfantrag dem zuständigen **Referenten des LSV (genehmigte elektronische Meldesysteme)** zur Genehmigung eingereicht werden.
- 4.2 Gleichzeitig mit der Anmeldung sind die vom ÖSV festgesetzten Anmeldegebühren zu entrichten. Bei Nichtgenehmigung werden diese rückerstattet.
- 4.3 Werden Wettkampfanträge nach dem festgesetzten Termin eingebracht bzw. Änderungen beantragt, so können diese nur nach Entrichten der fünffachen Anmeldegebühr genehmigt werden.
- 4.4 Nach erfolgter Genehmigung durch die **zuständigen Referenten des LSV bzw. des ÖSV** hat der LKR/GKR auf den Wettkampfanträgen die Genehmigungsnummer sowie den CHKR einzutragen.

5.0 VERANSTALTUNG UND DURCHFÜHRUNG DER WETTKÄMPFE

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen ist zwischen Veranstalter und durchführendem LSV bzw. Verein zu unterscheiden. Tritt der ÖSV als Veranstalter auf, so wird er die Durchführung einem LSV übertragen, veranstaltet hingegen der LSV, kann er die Durchführung auch einem Verein übertragen. Ein Verein dagegen tritt in der Regel sowohl als Veranstalter als auch als Durchführender des Wettkampfes auf.

6.0 AUSSCHREIBUNG

- 6.1 Für jeden Wettkampf ist eine Ausschreibung (Mindestangaben siehe ÖWO Zusatz) zu verfassen, die den teilnahmeberechtigten Vereinen (rego, bezo, ldvo) zuzustellen oder im Internet zu veröffentlichen ist.
Bei Wettkämpfen, die „vo“ bzw. „vomaB“ ausgeschrieben sind, müssen alle LSV bzw. ausländischen Verbände nachweislich benachrichtigt werden.
- 6.2 **Verschiebungen** oder **Absagen** von Wettkämpfen sowie Programmänderungen müssen allen Betroffenen (eingeladene nationale Verbände, LSV, Vereine, Sportwart, Veranstaltungsreferent, CHKR, LKR, GKR) unverzüglich auf geeignete Weise (Telefon, Fax, e-Mail und Homepage des LSV) mitgeteilt werden..
Für den Ersatztermin eines verschobenen Wettkampfes sind neue Nennungen und somit eine neue Auslosung erforderlich.
- 6.3 Ausschreibungen für internationale Wettkämpfe und Österr. Meisterschaften sind mindestens 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin dem ÖSV-KR bzw. dem zuständigen LKR oder dem ÖSV-Sportwart (ÖM) vor der endgültigen Drucklegung zur Begutachtung vorzulegen.
- 6.4 Ausschreibungen von Wettkämpfen, für welche die vorgeschriebene Terminanmeldung nicht erfolgt ist (eingeschobene Wettkämpfe), dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden.

7.0 ANMELDUNG DER WETTKÄMPFER

- 7.1 Die Wettkämpfer werden altersmäßig in Klassen eingeteilt. Die für die Nennung gültige Klasseneinteilung, gültig für die jeweilige Wettkampfsaison (01. Juli bis 30 Juni)
- 7.2 Persönliche Nennungen durch einen Wettkämpfer sind nur für Vereinsmeisterschaften, Werbeläufe und Masters Wettkämpfe gestattet. Für alle anderen Wettkämpfe erfolgt die Nennung durch den Verein bzw. bei vom ÖSV veranstalteten Wettkämpfen durch den zuständigen LSV oder Verein.
- 7.3. Ausschließlich auf der Ausschreibung angegebene Nennprogramme sind zu verwenden. In Ausnahmefällen kann ein offizielles Nennformular verwendet werden.
- 7.4 Grundsätzlich dürfen Wettkämpfer nur zu solchen Bewerben genannt werden, die für die entsprechende Klasse ausgeschrieben wurden.
Ausnahme im KK Bereich dürfen die Biathleten um eine Klasse höher starten als die, die ihrem Alter entspricht. Ausgenommen von dieser Regel sind die Klassen J17 weiblich sowie J17 männlich. J21 und J19 dürfen immer in der Frauen- oder Männerklasse starten.
- 7.5 **Nennung:** Es ist in allen Fällen das auf der Ausschreibung angegebene Nennprogramm zu verwenden. In Ausnahmefällen kann auch das offizielle Nennformular des ÖSV (ÖSV-Homepage), verwendet werden Der Name des verantwortlichen Funktionärs mit Tel. Nr. und ev. E-Mail-Adresse ist anzuführen. Kommt ein Datenservice zum Einsatz, so ist auch ein dazugehöriges Nennprogramm zulässig.
- 7.6 Die Vereine dürfen nur solche Kinder, Schüler und Jugendliche nennen deren Erziehungsberechtigte mit der Teilnahme an Wettkämpfen einverstanden sind.

- 7.7 Werden unvollständige bzw. nicht der ÖWO entsprechende Nennungen durch den Wettkampfsekretär (WKS) akzeptiert, so kann er im Schadensfall zur Verantwortung gezogen werden.
- 7.8 Schüler der Klasse S13/S/15 dürfen nur mit Genehmigung des ÖSV-Nachwuchsreferates an internationalen Schülerveranstaltungen teilnehmen.
- 7.9 ÖSV-Mitglieder mit ausländischer Staatszugehörigkeit dürfen durch ihren ÖSV-Verein zu nationalen Wettkämpfen des ÖSV genannt werden.
- 7.10 Nennungen zu IBU Veranstaltungen im In- und Ausland dürfen nur durch den ÖSV-Sportwart bzw. dessen Beauftragten erfolgen.
- 7.11 Bei Veranstaltungen, die nicht im Biathlon im IBU Kalender, jedoch von benachbarten Ländern durchgeführt werden und zu denen die angrenzenden Landesverbände eingeladen sind, erfolgt die Nennung durch den zuständigen Landesverband.
- 7.12 Das **Nenngeld** ist spätestens bei der Übernahme der Startnummern zu erlegen und muss auch für jene Wettkämpfer bezahlt werden, die im Wettkampf-Protokoll als "nicht am Start" aufscheinen. Bei begründeter Absage oder Abbruch eines Wettkampfes durch das KG oder den CHKR wird das Nenngeld nicht retourniert.
Sollten Cup-Zuschläge verlangt werden, dürfen diese nur von Läufern kassiert werden, die auch für den jeweiligen Cup gewertet werden.
- 7.13 Die Höhe der Nennelder wird von der Länderkonferenz festgelegt und im ÖWO-Zusatz veröffentlicht.
- 7.14 Nach Nennungsschluss eingelangte Nennungen dürfen nur dann angenommen werden, wenn für die Verspätung ein triftiger Entschuldigungsgrund vorliegt. Für sie ist jedoch das Nenngeld in doppelter Höhe zu entrichten. **Nennungen, die nach der Auslosung einlangen, dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.**
- 7.15 Die gleichzeitige Nennung für zwei oder mehrere Veranstaltungen am selben Tag (Doppelnennung) ist nicht gestattet.
Bei Missachtung dieser Bestimmung kann der betreffende Verein bzw. der Läufer mit einer Strafe belegt werden. Die Überprüfung von Doppelnennungen obliegt dem LKR.
- 7.16 Nennungen von Wettkämpfern, die den Zulassungsbestimmungen (I/8.1 - 8.6) nicht entsprechen, müssen zurückgewiesen werden. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass ein solcher Wettkämpfer irrtümlich zum Start zugelassen wurde, so ist eine Disqualifikation auszusprechen. Von einer derartigen ungerechtfertigten Nennung durch einen Verein hat der CHKR dem LKR zu berichten.

8.0 ZULASSUNG DER WETTKÄMPFER

- 8.1 Es darf keine Wettkämpfer angemeldet werden,
- (1) der gegen Bezahlung startet oder gestartet ist;
 - (2) der um Geldpreise startet oder gestartet ist;
 - (3) der die individuelle Ausnützung seiner sportlichen Erfolge oder die Verwendung seines Namens, Titels oder Bildes für oder im Zusammenhang mit Werbung, Reklame oder Verkauf von Waren gestattet oder gestattet hat, unabhängig davon, ob für ihn ein materieller Vorteil entstanden ist oder nicht;

Ausnahmen für die Punkte 8.1(1)-(3) gelten für jene Fälle, in denen eine vorher erteilte schriftliche Genehmigung des ÖSV vorliegt.

- 8.2 Ein Wettkämpfer, der gegen die genannten Vorschriften verstößt, muss vom ÖSV gesperrt werden. Diese Sperre ist der IBU, dem betreffenden LSV und dem Verein mitzuteilen. Der Verein darf für den gesperrten Läufer keine Nennung abgeben. Der Wettkämpfer kann gegen die Sperre beim ÖSV Einspruch erheben. Der ÖSV kann den Fall dem IBU-Vorstand vortragen.
- 8.3 Ein Wettkämpfer, der auf Zeit gesperrt wurde, kann nach Ablauf dieser Sperre wieder für Wettkämpfe gemeldet werden. Eine neuerliche Sperre ist unwiderruflich.
- 8.4 Wenn ein Verein oder einer seiner Funktionäre direkt oder indirekt gegen diese Vorschriften verstoßen haben (einschließlich denen, die als Organisatoren oder KR an einem Wettkampf teilnehmen, wo Geldpreise vergeben werden), kann diesem Verein die Genehmigung, Wettkämpfe zu organisieren, strafweise entzogen werden.
- 8.5 Kommerzielle Nutzung darf, mit ausdrücklicher Genehmigung des ÖSV, nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:
- (1) Firmen oder kommerzielle Organisationen, die sich um die Rechte eines Lieferanten oder Ausrüsters der Nationalmannschaft oder sonstiger Kader-Mannschaften bewerben, müssen vom ÖSV offiziell anerkannt werden.
 - (2) Zwischen dem Lieferanten bzw. Ausrüster und dem ÖSV muss in diesem Falle ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden, von dem eine Kopie bei der IBU zu hinterlegen ist. Dieser muss vorsehen, dass jede direkte oder indirekte Entschädigung ausschließlich an den ÖSV bezahlt wird. Dem Wettkämpfer darf kein persönlicher Gewinn zukommen.
 - (3) Für den Fall, dass ein Wettkämpfer bei einer Firma angestellt ist, die gleichzeitig Ausrüster ist, muss der Dienstvertrag vom ÖSV genehmigt werden. Alle materiellen Zuwendungen, die der/die WettkämpferIn vom Lieferanten für seine/ihre Dienste oder im Rahmen seiner Anstellung erhält, müssen den üblichen Sätzen an Gehältern, Löhnen und Entschädigungen im betreffenden Beruf entsprechen.
 - (4) Ausrüstung oder Waren, die an die Mannschaften geliefert werden, müssen, was Warenzeichen und Markenlogos betrifft, den von der IBU beschlossenen und veröffentlichten Richtlinien entsprechen.
 - (5) Die Beiträge, die von den Lieferanten bzw. Ausrüstern mit dem ÖSV vereinbart werden, sind ausschließlich zum Wohle des Skisports zu verwenden.
- 8.6 **Die Wettkämpfer dürfen nur folgende finanzielle Zuwendungen erhalten:**
- (1) Volle Entschädigung für Reisen zu Trainings- und Wettkampforten per Bahn, Flugzeug Auto oder anderen Transportmitteln.
 - (2) Volle Vergütung der Aufenthaltskosten während Training und Wettkampf.
 - (3) Entschädigung für den Verdienstentgang während des Vorbereitungs- und Trainingszeitraumes, sowie für die Zeit der Teilnahme an den Wettkämpfen.
 - (4) Sozialer Schutz einschließlich voller Versicherung.

9.0 PFLICHTEN DER WETTKÄMPFER

- 9.1 Die Wettkämpfer sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Wettkampfordnung genau einzuhalten, sowie die besonderen Weisungen der Wettkampfleitung und des KG zu beachten.
- 9.2 Jeder Wettkämpfer muss im Besitz einer ÖSV-Mitgliedskarte (Austria-Ski-Card) sein, die zu den Wettkämpfen mitzubringen und auf Verlangen jedem Mitglied des KG vorzuweisen ist.
- 9.3 Eigenmächtige Änderungen in der ÖSV-Mitgliedskarte sind verboten und ziehen die Disqualifikation nach sich.
- 9.4 Ein Wettkämpfer darf innerhalb einer Wettkampfsaison (1. Juli – 30. Juni), jeweils in einer Wettkampfsaison, nur für **einen** Verein starten.
- 9.5 Der Vorstand des Landesskiverbandes kann davon Ausnahmen bewilligen, wenn
- der Vereinswechsel durch den Wechsel des Wohnortes innerhalb des Bundeslandes begründet wird, und
 - der Verein, den der Wettkämpfer aus diesem Grund verlassen will, schriftlich sein Einverständnis dazu erklärt.
- 9.6 Bei Vereinswechsel von Bundesland zu Bundesland kann nur der Vorstand des ÖSV eine Ausnahmeregelung gestatten. Der Stichtag für einen Verbandswechsel wird von der sportlichen Leitung fixiert. Beide Vereine bzw. LSV müssen vom Vereins- bzw. Verbandswechsel informiert werden.
Wechselt ein/e KaderläuferIn den Verband, wird er/sie im darauf folgenden Jahr bei der Quotenberechnung jenem LSV zugezählt, der den Aufstieg in den ÖSV ermöglicht hat.
- 9.7 Wettkämpfer, die Angehörige
- der Exekutivkörperschaften
 - der Hochschülerschaft
 - anderer Schulen, Betriebsgemeinschaften und alpiner Vereine sind,
- können bei Veranstaltungen dieser Institutionen in der jeweiligen Disziplin auch für einen anderen Verein starten.
- 9.8 Die Wettkämpfer haben die für die einzelnen Disziplinen erlassenen Ausrüstungsvorschriften einzuhalten.
- 9.9 Das Verhalten der Wettkämpfer während der Ausübung des Wettkampfes sowie Funktionären, Teilnehmern und Zuschauern gegenüber muss sportlich einwandfrei sein. Die Wettkämpfer müssen den speziellen Anweisungen (Öffnungszeiten der Strecke, Tragen von spez. Nummern, Training, skitesten, usw.) welche das Kampfgericht oder das OK bekannt gibt, Folge leisten, damit die Ordnung auf der Strecke, im Stadion und in der Teamvorbereitungszone vor, während und nach dem Wettkampf gewährleistet ist.
- 9.10 Behinderung (Blockieren, Stoßen, ...) anderer Wettkämpfer ist verboten.
- 9.11 Wird bei einem Wettkampf eine ärztliche Untersuchung bzw. Dopingkontrolle verlangt, ist die Teilnahme daran für die Wettkämpfer verpflichtend.

10.0 DOPING

- 10.1 Jegliche Art von Doping, sei es die Einnahme verbotener Substanzen oder die Anwendung verbotener Methoden, ist strengstens untersagt. Für den Österreichischen Skiverband und damit alle seine Wettkampffunktionäre sowie alle an ÖSV-Wettkämpfen teilnehmenden Aktiven gelten die Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes in der aktuellen Fassung sowie die gültigen Anti-Doping Regeln der Internationalen Biathlon Union. Verstöße gegen die vorangeführten Bestimmungen werden vom Österreichischen Skiverband oder den weiteren zuständigen Organisationen gemäß den jeweils gültigen Sanktionsregeln geahndet.
- 10.2 Wettkampffunktionäre und Aktive haben sich mit den für Verbände und Aktive gültigen Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes in der aktuellen Fassung und den einschlägigen Regeln der Internationalen Biathlon Union, die vom ÖSV angewendet werden, vertraut zu machen. Die jeweils gültige Liste der verbotenen Substanzen ist derzeit unter <http://www.fis-ski.com/de/reglementeundpublikatione/medizinischeangelegenheit.html> und <http://www.nada.at> zu finden. In Zweifelsfällen wird jedenfalls die Rückfrage beim Referat Sportmedizin des ÖSV empfohlen.

11.0 RECHTE UND PFLICHTEN DER MANNSCHAFTSFÜHRER UND TRAINER

- 11.1 Sie vertreten die Interessen ihrer Wettkämpfer, sind für deren Sicherheit mitverantwortlich, sollen an MFS teilnehmen und sind berechtigt, Proteste einzubringen.
- 11.2 Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Wettkampfordnung genau einzuhalten, sowie die besonderen Weisungen der Wettkampfleitung und des KG zu beachten.
- 11.3 Für die Ordnung und Kontrolle auf der Strecke gelten folgende Grundsätze:
- von 5 Min. vor dem Start bis zum Ende des Wettkampfes, ist es Funktionären, Trainern, Nicht-Wettkämpfern und anderen Personen nicht erlaubt, sich mit Ski auf der Strecke zu bewegen. Während des Wettkampfes müssen diese Personen ihren Platz an der Seite der Strecke eingenommen haben und dort ohne angeschnallten Ski stehen.
 - während Zwischenzeiten und Informationen an die Wettkämpfer gegeben werden, ist es Funktionären, Trainern und anderen Personen nicht erlaubt, mehr als 30 m neben den Wettkämpfern herzulaufen. Sie dürfen dabei keine Wettkämpfer behindern.
 - während der Verpflegung von Wettkämpfern müssen die Betreuer eine fixe Position einnehmen und sicherstellen, dass sie die Wettkämpfer nicht behindern.

12.0 PREISE

- 12.1 Die Preise bei Wettkämpfen des ÖSV bestehen aus Siegerzeichen, Plaketten, Urkunden oder Sachpreisen. Geldpreise und Preise für Rekorde sind verboten. Sachpreise dürfen nur verliehen werden, wenn der ideelle Wert den materiellen überwiegt. Der Wert der Preise darf nicht veröffentlicht werden.
- 12.2 Bei Kombinationen werden Preise nur für die Kombinationswertung vergeben, außer die einzelnen Wettbewerbe, aus denen die Kombination besteht, sind auch als Spezialbewerbe ausgeschrieben.
- 12.3 Bei Mannschaftsbewerben erhält jeder Wettkämpfer der auszuzeichnenden Mannschaft einen gleichwertigen Preis.
- 12.4 Werden von zwei oder mehreren Wettkämpfer gleiche Leistungen erzielt, so erhält jeder dieser Wettkämpfer den gleichen Rang, wobei jener Wettkämpfer mit der niedrigeren

Startnummer als erster anzuführen ist. Solche "Ex aequo"-Platzierten haben auch Anspruch auf gleichwertige Preise.

- 12.5 Ein Wettkämpfer (Eine Mannschaft), der ohne triftigen Grund bei der Siegerehrung nicht anwesend ist, verliert den Anspruch auf den Preis, da die Siegerehrung als Bestandteil des Wettkampfes anzusehen ist. Ein derartiger Verhinderungsgrund ist einem Mitglied des Kampfgerichtes zeitgerecht bekannt zu geben.

13.0 STRAFEN

- 13.1 Verstöße gegen die Wettkampfordnung, Teilnahme an "Wilden Wettkämpfen", unsportliches und disziplineloses Verhalten (z.B. Beleidigungen von Kampfrichtern, Funktionären, Trainern und Mannschaftsführern) sowie unbefugter Auslandsstart können mit mündlichem bzw. schriftlichem Verweis, Rückversetzung in der Startreihenfolge, sofortigem Ausschluss aus dem Wettbewerb (Disqualifikation), Startverbot bei dem allenfalls folgenden Bewerb oder Startverbot am darauf folgenden Wochenende geahndet werden. (Bericht des CHKR an den LKR erforderlich!)
- 13.1.2 Bei Doppelnennungen wird das Ergebnis des Wettkämpfers vom Landesverband für die Punkteberechnung gestrichen.
- 13.2 Weitere Sanktionsmöglichkeiten bzw. Beeinspruchung derselben richten sich nach der Disziplinarordnung des jeweiligen LSV und den Satzungen des ÖSV.
- 13.3 Über Vereine, die gegen die Bestimmungen der ÖWO verstoßen, können folgende Strafen verhängt werden:
- (1) Entzug von Begünstigungen
 - (2) Veranstaltungssperre
- 13.4 Jede rechtskräftig ausgesprochene und bekannt gegebene Sanktion, die über einen Wettkämpfer, Funktionär oder Verein verhängt wurde, ist vom ÖSV, den Landesverbänden und deren Vereinen anzuerkennen.
- 13.5 Der ÖSV anerkennt die von der IBU oder den ihr angehörenden Verbänden verhängten Strafen.
- 13.6 Einspruch und Berufungen siehe Kap. III 9.0.

II. ORGANISATION DER WETTKÄMPFE

1.0 DAS ORGANISATIONSKOMITEE (OK)

- 1.1 Für die Organisation und Durchführung eines Wettkampfes ist das Organisationskomitee (OK) zuständig, in dem jedes Mitglied nach Möglichkeit nur eine Aufgabe übernehmen sollte.
- 1.2 Zu den **Aufgaben des OK** gehören:
Planung, Finanzierung, Anmeldung und Ausschreibung von Wettkämpfen, Unterbringung des CHKR, Organisation der Beförderungsmittel, Rettungs- und Ordnungsdienst, Pressebetreuung, Vorbereitung gesellschaftlicher Rahmenveranstaltungen, Einladung von Ehrengästen, Beschaffung von Einrichtungen und Material, etc.
Dem OK steht das für technische Belange zuständige Wettkampfkomitee (WKK) zur Seite und bestimmt deren Mitglieder.

2.0 DAS WETTKAMPFKOMITEE UND SEINE AUFGABEN

2.1 Das WKK ist durch das OK zu ernennen und setzt sich zusammen aus:

Wettkampfleiter (Vorsitzender des WKK)
Streckenchef
Stadionchef
Chef der Kontrollposten und des Sicherheitsdienstes
Chef der Zeitmessung
Chef der Berechnung
Chef des Schießstandes
Wettkampfsekretär

und allfälligen weiteren, durch den organisierenden Verband oder Verein zu bestimmenden Mitgliedern.

2.2 Folgende Funktionen des WKK müssen bei **verbandsoffenen Veranstaltungen**, Landesmeisterschaften und internationalen Wettkämpfen von ÖSV-Kampfrichtern besetzt sein:

Wettkampfleiter, Chef der Kontrollposten, Chef der Zeitmessung und der Berechnung, Chef des Schießstandes, Wettkampfsekretär

Alle übrigen Veranstaltungen müssen mit mindestens 2 KR (außer dem CHKR) durchgeführt werden, wobei einer davon der Wettkampfleiter sein muss.

2.3 Das Wettkampfkomitee hat sich mit den technischen Belangen des Wettkampfes einschließlich der Auswahl und Vorbereitung der Wettkampfstrecke sowie der Durchführung des Wettkampfes zu befassen. Es besetzt alle weiteren Funktionen.

3.0 DAS KAMPFGERICHT (KG) UND SEINE AUFGABEN

3.1 Das KG hat sich bei der ersten MF-Sitzung zu konstituieren und vor Beginn des ersten Trainings oder Wettkampfes die erste Sitzung abzuhalten.

3.2 **Das KG Biathlon setzt sich aus 5 Personen zusammen:**

Stimmrecht

Chefkampfrichter (Vorsitz)	ja
ÖSV-Ref. oder Nat. Beauftr. Biathlon	ja
Wettkampfleiter	ja
Streckenchef	ja
1 Mannschaftsführer	ja

Ist kein ÖSV Vertreter anwesend ist ein weiterer Mannschaftsführer mit Stimmrecht zu wählen

3.3 Die Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern des KG mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der CHKR als Vorsitzender. Über alle Sitzungen und Entscheidungen des KG ist ein Protokoll zu führen.

3.4 Die Aufgaben des Kampfgerichtes

Es überwacht die Regelkonformität des gesamten Wettkampfablaufes einschließlich des offiziellen Trainings. Macht ein Mitglied des Kampfgerichtes Wahrnehmungen, die auf Grund von Bestimmungen dieser ÖWO zur Disqualifikation oder einer anderen Sanktion führen könnten, hat er dies den KG Mitgliedern mitzuteilen und ist darüber abzustimmen.

* **In organisatorischer Hinsicht durch:**

+ Einteilung der Wettkämpfer für die Auslosung

- + Entscheidung über die Zulassung einer größeren Anzahl von Startern bei Überschreitung der empfohlenen Höchstteilnehmerzahl
- + **Absage des Wettkampfes**
- + Mögliche Verschiebung des Starts bei Temperaturen unter -20° gemessen am kältesten Punkt der Strecke;
Ist es kälter als -15° Celsius müssen vor dem Start und während des Wettkampfes Windverhältnisse und Luftfeuchtigkeit berücksichtigt werden.
- + Unterbrechungen des Wettkampfes in Ausnahmefällen, um Instandsetzungsarbeiten an der Strecke durchzuführen, wenn es für die Sicherheit der Wettkämpfer notwendig erscheint;
- + Unterbrechung des Wettkampfes wegen ungünstiger Witterungs- und Schneesverhältnisse. Kann der Wettkampf wieder aufgenommen werden (z.B. wenn sich die Verhältnisse bessern), behalten die Resultate ihre Gültigkeit, wenn der Wettkampf am selben Tag vollständig durchgeführt werden kann; andernfalls sind die Zeiten der Wettkämpfer, die den Wettkampf bereits ausgeführt haben, zu annullieren;
- + Entscheidung, ob das verspätete Erscheinen eines Wettkämpfers am Start auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.
- + Festlegung der Protestfrist.
- + **Abbruch des Wettkampfes, wenn**
 - die Sicherheit der Wettkämpfer gefährdet ist und die reguläre Durchführung nicht mehr gewährleistet ist.
- + spezielle Regelungen für Funktionäre, Vertreter der Medien, Serviceleute und andere Nicht-Wettkämpfer, die die Ordnung auf der Strecke, im Stadion und im Mannschaftsvorbereitungsbereich vor, während und nach dem Wettkampf sicherstellen.

* **In technischer Hinsicht durch:**

- + Überprüfung der Wettkampfstrecke
- + Überprüfung der Schneesverhältnisse
- + Überprüfung der einwandfreien und gleichmäßigen Präparierung der Schneedecke
- + Überprüfung der Absperrungen
- + Anordnung der Anwendung von chemischen Mitteln (SP)
- + Überprüfung des Sanitätsdienstes
- + Erteilung von Weisungen und Einholung von Auskünften bei den Kontrollposten
- + Abnahme der Strecke vor dem Training und dem Wettkampf unter Verwendung des für diesen Zweck vorbereiteten Formulars, wobei diese zeitlich so anzusetzen ist, dass aufgezeigte Mängel noch vor dem offiziellen Training bzw. der Besichtigung behoben werden können
- + Überprüfung des Schießstandes
- + Überprüfung der Strafrunde
- + Entscheidung über den Ausschluss eines/r WettkämpferIn aufgrund mangelhafter physischer und technischer Voraussetzungen

* **In disziplinärer Hinsicht durch:**

- + Entscheidung über Disqualifikationen
- + Ergreifung von Disziplinarmaßnahmen (Strafen)
- + Entscheidung über Proteste
- + Erlassung besonderer Weisungen während der gesamten Veranstaltung

3.5 Das **KG darf keinen Beschluss gegen die ÖWO fassen**, hat jedoch über alle jenen Fällen zu entscheiden, die durch die vorliegende ÖWO nicht geklärt sind.

3.6 Mitglieder des KG dürfen am Wettkampf nicht teilnehmen.

4.0 DER CHEF DER KAMPFRICHTER (CHKR) UND SEINE AUFGABEN

4.1 Der CHKR wird für die jeweiligen Veranstaltungen vom zuständigen Landeskampfrichterreferenten (LKR), oder Gebietskampfrichter GKR bestellt. Er fungiert als Kontroll- und Aufsichtsorgan des LSV, ist in dessen Auftrag für die einwandfreie Durchführung der Veranstaltung mitbestimmend bzw. mitverantwortlich und hat den Einsatz der Funktionäre KR und KRA zu überwachen bzw. zu beurteilen. Er darf nicht dem durchführenden Verein angehören (ausgenommen davon sind der ÖSV-KR-Referent, der LKR und dessen Stellvertreter, sowie der CHKR bei Werbeläufen) und muss Kampfrichter (KR) sein.

4.2 Der CHKR muss mit der ÖWO besonders vertraut sein, deren Bestimmungen, die allein für seine Entscheidungen maßgeblich sind, jederzeit anwenden können und die Berechnung der Resultate sicher beherrschen.

4.3 Im Falle einer Verhinderung hat der CHKR auf schnellstem Wege den durchführenden Verein und die zuständige Stelle des LSV (Sekretariat, LKR, GKR) zu verständigen.

4.4 Bei einer Verlegung des Wettkampfes an einen anderen Ort oder bei einer Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt bleibt die Bestellung als CHKR aufrecht.

4.5 Der CHKR muss bei der Auslosung anwesend sein.

4.6 Der CHKR überprüft stichprobenweise die Nennungen (inkl. Klasseneinteilung) der Wettkämpfer, überwacht die Auslosung, die Zeitmessung, die Auswertung der Kontrollpostenkarten, das Wettkampf-Protokoll und die Berechnung der Ergebnisse.

4.7 Der CHKR hat sich zu überzeugen, ob die vorgeschriebenen Funktionen durch KR besetzt sind und hat dies im Bericht zu vermerken.

4.8 Der CHKR ist nicht verpflichtet, bei der Durchführung des Wettkampfes als Funktionär (Zeitmesser, Starter etc.) mitzuarbeiten. Er kann jedoch im gegenseitigen Einverständnis ein Amt übernehmen, das ihn in seiner Funktion als aufsichtsführendes Organ weder beeinflusst noch behindert.

4.9 Fällt das KG eine Entscheidung, die der ÖWO oder der Überzeugung des CHKR widerspricht, so kann sich der CHKR mit der Begründung, die Verantwortung nicht mittragen zu können, entfernen. Ein umgehender Bericht darüber hat an den LKR zu ergehen, der den ÖKR davon in Kenntnis setzt.

4.10 Bei einlangenden Protesten hat der CHKR das KG einzuberufen, den Vorsitz zu führen und die Proteste zu behandeln.

4.11 Der Einsatz der beim Wettkampf tätigen KR und KRA soll durch den CHKR im Kampfrichterpass bestätigt werden.

4.12 Der Veranstaltungsbericht (Formular) und die Zusatzunterlagen sind innerhalb von drei Tagen an den GKR zu senden. Bei besonderen Vorkommnissen informiert der GKR den LKR bzw. LSV. Wenn möglich auf elektronischem Wege. Besondere Vorkommnisse sind ausführlich zu vermerken. Eine Ausfertigung (Kopie) dieses Berichtes ist dem Veranstalter zu übermitteln.

- 4.13 Die Aufwendungen des CHKR (KR-Gebühr, Fahrtspesen, Verpflegung, Nächtigung, Telefonate, Liftgebühr etc.) gehen zu Lasten des durchführenden Vereines und sind mit diesem zu verrechnen. Die Höhe der Kampfrichtergebühr wird von der ÖSV-Länderkonferenz festgesetzt und im ÖWO-Zusatz verlautbart.
Der CHKR hat das Recht, für den Anreisetag zu einer Veranstaltung die halbe CHKR-Gebühr zu verrechnen (gilt analog für die anderen KR).

5.0 WETTKAMPFFUNKTIONÄRE UND IHRE AUFGABEN

5.1 Wettkampfleiter

Er beaufsichtigt als Vorsitzender des RK die Vorbereitungen und den Ablauf des Wettkampfes. Bei den MFS führt er den Vorsitz. Er hat Einzelheiten über die Durchführung des Wettkampfes bekannt zu geben und darf keine andere Funktion ausüben.

Der Wettkampfleiter muss ÖSV-Kampfrichter sein. (sollte bei BI Veranstaltungen IKR sein)

5.2 Streckenchef

Er hat die Strecke unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften auszuwählen und ist für die Herstellung der Streckenpläne und Profile verantwortlich. Er hat ferner für eine zeitgerechte und einwandfreie Präparierung und Markierung der Strecke, für die richtige Auswahl der Plätze der Kontrollposten, von Sanitätsposten, für Zwischenzeitmessungen, für Absperrungen, etc. zu sorgen. Unmittelbar vor und während des Wettkampfes besteht seine Hauptaufgabe insbesondere bei ungünstigen Schnee- und Witterungsverhältnissen darin, Schneepräparierungstrupps einzusetzen, damit die Strecke während des ganzen Wettkampfes in optimalem Zustand ist. Er zeichnet dafür verantwortlich, dass die gültigen, aus dem ÖWO-Zusatz ersichtlichen Streckendaten eingehalten werden.

5.3 Chef des Schießstandes

Er ist für die einwandfreie Präparierung, Funktionsüberprüfung der Scheiben, Nummerierung der Scheiben und Schießrampen, Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Anschießzeiten, Anbringung und Entfernung der Kartonscheiben, Aufstellen der Windfahnen, Organisation des Scheibenbedienungspersonals und der Standschreiber, Anlage sowie Organisation der Strafrunde, sowie Überprüfung und Abgabe der Schießstand- und Strafrundenprotokolle verantwortlich.

5.4 Wettkampffunktionäre am Start

5.4.1 Stadionchef

Der Stadionchef ist für den Aufbau des Stadions verantwortlich.

5.4.2 Startrichter (STARI)

- (1) Er befindet sich während des Trainings bzw. des Wettkampfes am Start und überwacht die Einhaltung der Startvorschriften. Bei Übertretung derselben obliegt ihm (ev. nach Absprache über Funk) die letzte Entscheidung über Start oder Nichtstart.
- (2) Nach Ende des Wettkampfes hat er dem CHKR die Startnummern und Namen jener Wettkämpfer zu melden
 - a) die einen Fehlstart verursacht haben,
 - b) denen er wegen Verspätung den Start verweigert hat,

- c) denen er trotz Verspätung den Start gestattet hat und
- d) denen er trotz Verspätung den Start unter Vorbehalt erlaubt hat.

5.4.3 Starter

- (1) Er hat so kurzfristig wie möglich seine Uhren und die Uhr des Hilfszeitmessers am Start mit der Hauptzeitmessung im Ziel zu synchronisieren.
- (2) Er ist für das Vorbereitungscommando und den Startbefehl sowie für die Genauigkeit der dazwischenliegenden Zeitabstände verantwortlich.

5.4.4 Hilfsstarter

Er ist dafür verantwortlich, dass die Wettkämpfer in der richtigen Reihenfolge an den Start gerufen werden. Er kontrolliert, dass das Gewehr entsprechend markiert ist, Schenkelnummern vorhanden sind, wenn Transponder verwendet werden ob diese auch angebracht sind. Er kontrolliert auch die Sicherheit. Bei kleineren Veranstaltungen können diese Aufgaben auch vom Startrichter übernommen werden.

5.4.5 Hilfszeitmesser

Er bedient die Handzeitmessung und erstellt ein vollständiges Protokoll über die Startzeiten aller Wettkämpfer.

5.4.6 Skimarkierer

Im Biathlon finde derzeit keine Skimarkierung statt.

5.5 Wettkampffunktionäre im Ziel

5.5.1 Zielrichter (ZIRI)

- (1) Er befindet sich während des Trainings und des Wettkampfes im Ziel.
- (2) Er hat sich zu vergewissern, dass alle das Ziel und den Zieleinlauf betreffenden Vorschriften eingehalten werden.
- (3) In Zweifelsfällen liegt bei ihm die Entscheidung, ob ein Wettkämpfer das Ziel korrekt passiert hat oder nicht.

5.5.2 Chef der Zeitmessung

Er ist für die genaue Zeitmessung verantwortlich und hat über die reibungslose Zusammenarbeit von Starter, Zeitmesser und Einlaufkontrolle zu wachen. Er ist weiters verpflichtet, die inoffiziellen Zeiten so rasch als möglich zu veröffentlichen (Sprecher, Anschlagtafel). Bei Störung der Zeitmessanlage obliegt ihm die unverzügliche Benachrichtigung des Startrichters und des CHKR.

5.5.3 Chef der Berechnung

Er ist für die möglichst rasche, vor allem aber richtige Berechnung der Ergebnisse verantwortlich.

Die Funktionen "Chef der Zeitmessung" und "Chef der Berechnung" können auch von einer einzigen Person ausgeübt werden.

5.5.4 Hauptzeitmesser

Er bedient die Geräte für die Hauptzeitmessung und synchronisiert die Uhren mit dem Starter so knapp als möglich vor dem Wettkampf. Gibt es einen Zeitstreifen, so hat er diesen unmittelbar nach dem Wettkampf dem Chef der Zeitmessung abzugeben. Nach Ende des Wettkampfes übergibt er dem CHKR eine Liste mit den Startnummern jener Läufer, die nicht am Start bzw. nicht im Ziel waren.

5.5.5 Hilfszeitmesser

Er bedient die Handzeitmessung und erstellt ein vollständiges Protokoll über die Zielzeiten aller Wettkämpfer.

5.5.6 Kontrollposten im Ziel (Einlaufschreiber)

Ihm obliegt die Überwachung des Zieleinlaufes. Er hat in einem Protokoll sämtliche Startnummern der das Ziel passierenden Wettkämpfer in der Reihenfolge ihres Einlaufes aufzuschreiben und sofort dem Zeitmesser und dem Zeitschreiber bekannt zu geben.

5.6 Chef der Kontrollposten

Er organisiert den Einsatz der Kontrollposten, er weist die Kontrollposten auf die mit dem Streckenchef bestimmten Plätze ein, überzeugt sich, dass die Posten ihre Aufgaben kennen, und mit Kontrollpostenkarten, Startlisten, Papier und Bleistift für eventuelle Anmerkungen (Skizzen) ausgerüstet sind. Er vermerkt auf einer Liste die Namen der Kontrollposten und die ihnen zugewiesenen Plätze.

Er teilt auch die Gewehrmarkierung und deren Kontrolle ein.

Er nimmt nach Ende des Wettkampfes die Kontrollpostenkarten und die Protokolle der Gewehrmarkierung entgegen und übergibt sie dem CHKR.

5.7 Kontrollposten (KOPO)

Die KOPO notieren alle Wettkämpfer, die die Kontrollstelle passieren. Verlässt ein Wettkämpfer den Spurenbereich der markierten Strecke, ist dies auf der KOPO-Karte deutlich zu vermerken. Diese Karten sind unmittelbar nach dem Schlussläufer dem Chef der KOPO zu übergeben. Hat er ein Fehlverhalten festgestellt, so muss er dem KG solange zur Verfügung stehen, bis ihn der CHKR entlässt.

5.8 Chef des Ordnungsdienstes

Er hat nach den Weisungen des Wettkampfleiters dafür zu sorgen, dass nur berechtigte Personen die abgesperrten Räume, die Strecke etc. betreten. Er ist dafür verantwortlich, dass sich die Zuschauer und die Presse in ausreichendem Abstand von der Wettkampfstrecke befinden, dass sie weder die Wettkämpfer behindern noch die Funktionäre in ihrer Arbeit stören.

Er sorgt für Ordnung auf den Zugangswegen und den sonstigen Einrichtungen für Wettkämpfer, Funktionäre und Zuschauer.

5.9 Chef des Rettungsdienstes

Er hat für die Organisation des gesamten Rettungsdienstes, die Verfügbarkeit einer Erste-Hilfe-Leistung und für allfällige Schnelltransporte zum nächsten Krankenhaus zu sorgen. Zudem muss sich der Chef des Rettungsdienstes mit einem verfügbaren/diensthabenden Arzt oder dem eingeteilten Rettungsdienst hinsichtlich der Rettungskette und des medizinischen Versorgungskonzepts absprechen.

5.10 Chef für das Material

Er hat dafür zu sorgen, dass Stangen, Tafeln, Markierungsfarbe, brauchbare Schaufeln, Rechen, Seile, Absperrbänder etc. in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Diese Geräte hat er zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist er dafür verantwortlich, dass die Startnummern entsprechend den Beschlüssen des KG rechtzeitig an Ort und Stelle sind.

5.11 Wettkampfsekretär

- (1) Dem Wettkampfsekretär obliegen sämtliche Sekretariatsarbeiten, die sich auf die technische Durchführung des Wettkampfes beziehen.

- (2) Er überprüft die Nennungen und bereitet diese für die Auslosung vor, ist verantwortlich für die Abfassung der Protokolle des Wettkampfkomitees, der MFS sowie des KG und sorgt dafür, dass die Formulare für Start/Ziel, Zeitmessung, Berechnung, Kontrollposten und Wettkampf-Protokoll vorbereitet sind und die offiziellen Start- und Ergebnislisten die vorgeschriebenen Angaben enthalten.
- (3) Im Anschluss an die Auslosung erstellt er eine Startliste in schriftlicher Form und macht sie vor der Startnummernausgabe auf der offiziellen Anschlagtafel bekannt.
- (4) Er soll ferner durch geeignete Vorbereitungen die Ausrechnung der Resultate erleichtern und dafür sorgen, dass diese nach Schluss des Wettkampfes so rasch wie möglich vervielfältigt und veröffentlicht werden. Waren auch Läufer aus anderen Bundesländern am Start, ist diesen LSV ebenfalls eine Ergebnisliste zu übermitteln.
- (5) Eingehende Proteste kann er entgegennehmen und dem CHKR vorlegen.
- (6) Bei int. Veranstaltungen hat er das Ergänzungsblatt für die KR-Einsätze ausgefüllt an den LKR bzw. GKR zu senden.

6.0 MANNSCHAFTSFÜHRERSITZUNG, NENNUNGEN, STARTREIHENFOLGE

6.1 Ablauf

Vor jedem Wettkampf wird eine MFS durchgeführt.
Datum, Zeit und Ort der MFS sind in der Ausschreibung zu veröffentlichen.
Der WKL leitet die MFS.

6.2 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten

- Anwesenheitskontrolle
- Vorstellung der Mitglieder des OK
- Vorstellung des KG
- Wettervorhersage
- Überprüfung der Meldungen bzw. Gruppierung der Wettkämpfer
- Auslosung oder Erstellung der Startliste
- Beschreibung des Stadions
- Beschreibung der Strecke
- Präparierung der Strecke
- Regelung zum Skitesten
- Trainingszeiten und Trainingsstrecken
- Informationen des CHKR
- Allgemeine Informationen des Veranstalters

Über die MFS muss ein Protokoll geführt werden.

6.3. Nennungen

6.3.1 Die Nennungen müssen von einem verantwortlichen Funktionär (Vereins-, LSV-Vertreter) spätestens bis zum in der Ausschreibung angegebenen Zeitpunkt im Wettkampfbüro kontrolliert und bestätigt werden.

Eventuell notwendige Gruppierungen müssen ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen.

Nachmeldungen nach dem offiziellen Nennungsschluss müssen vom KG genehmigt werden.

6.4 Startreihenfolge (Auslosung)

Die Startreihenfolge für jeden Wettkampf wird durch die Auslosung festgelegt.

- 6.4.1 Für die Auslosung sind nur WettkämpferInnen zu berücksichtigen, deren Anmeldung (Nennung) fristgerecht und vorschriftsmäßig erfolgte. In Ausnahmefällen kann das KG Nennungen nach Nennungsschluss genehmigen, jedoch vor der Auslosung.
- 6.4.2 Leere Nummern, die nur einem Land oder einem Verein zugeteilt werden, sind unzulässig.
- 6.4.3 Die Auslosung soll am Tag vor dem Wettkampf erfolgen.
- 6.4.4 Die Auslosung der Wettkämpfer erfolgt anhand der Klasseneinteilung des ÖWO Zusatzes. K8-K12, S13-S15 sowie J17 dürfen nur in ihren Klassen starten. Ausnahme im KK Bereich dürfen die Biathleten um eine Klasse höher starten als die, die ihrem Alter entspricht. Ausgenommen von dieser Regel sind die Klassen J17 weiblich sowie J17 männlich **J21** und J19 dürfen immer in der Frauen- oder Männerklasse starten.
- 6.4.5 Für alle Austria Cup- und Landescup-Veranstaltungen gelten eigene Durchführungs-Bestimmungen. Diese Bestimmungen werden jeweils für eine Wettkampfsaison bei der Sportwartetagung beschlossen (Mehrheitsbeschluss). Die darin enthaltenen Regelungen dürfen nicht die Sicherheit des Wettkampfes betreffen, sondern nur die Durchführungsmodalitäten (Klasseneinteilung, Auslosung, Startreihenfolge usw.).
- 6.4.6 Bei **Staffelläufen** im Rahmen der Österreichischen Meisterschaften und der Landesmeisterschaften entsprechen die Startnummern dem Ergebnis der vorjährigen Meisterschaft. Staffeln, die in diesem Ergebnis nicht aufscheinen, werden nach den gesetzten Staffeln eingereiht, ihre Startnummern werden gelost. Auch bei allen übrigen Staffelläufen werden die Startnummern gelost.

III. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN BI

1.0 WETTKAMPFSTRECKE

Jede Wettkampfstrecke muss den technischen Bedingungen der jeweiligen Disziplin (siehe ÖWO-Zusatz) entsprechen, eine ausreichende, präparierte Schneedecke sowohl im Wettkampfbereich als auch im Bereich der Sturzräume und des Zielauslaufes aufweisen, gegen allfällige Hindernisse bzw. Gefahren jedweder Art abgesichert sein und so abgegrenzt werden, dass Athleten nicht durch Zuschauer oder andere Wettkampfteilnehmer behindert werden können.

2.0 ARTEN DER ZEITMESSUNG

2.1 Hauptzeitmessung

Bei allen Wettkämpfen ist die Verwendung einer elektronischen Zeitmessung vorgeschrieben. Bei allen Meisterschaften, Testwettkämpfen und ÖSV-Punktewettkämpfen hat die Zeitmessung auf Zehntel-Sekunden zu erfolgen und ist mittels Zeitmessstreifen festzuhalten.

- (1) Die Zeiten werden in vollen Zehntelsekunden gemessen. Wenn die Zeiten in Hundertstelsekunden gemessen werden, sind die Hundertstel zu streichen (z.B.: 38:24,36 wird zu 38:24,3). In Hundertstel gemessene Zeiten werden nicht veröffentlicht.

- (2) Das Start Tor muss so gesetzt sein, dass ein Starten ohne Öffnen des Start Tores unmöglich ist.
- (3) Beim Ziel sollen die Lichtschranken in einer Höhe von 25 cm über der Schneeoberfläche angebracht werden.

2.2 Hilfszeitmessung

- (1) Neben der elektronischen Zeitmessung ist **eine unabhängig arbeitende von Hand bediente Zeitmessung (Hilfszeitmessung)** am Start und im Ziel durchzuführen.
 - (2) Am Start wird die Zeit gestoppt, wenn der Wettkämpfer die Startlinie mit seinen Füßen kreuzt.
 - (3) Im Ziel wird die Zeit gestoppt, wenn der vordere Fuß oder, bei Sturz, ein anderer Körperteil die Linie zwischen den beiden Zielstangen kreuzt.
- 2.3 In Zweifelsfällen trifft der Zielrichter die Entscheidung, ob das Ziel korrekt passiert wurde.
- 2.4 In allen Fällen, in denen die Hauptzeitmessung versagt, gelten die von Hand gestoppten Zeiten, wobei diese durch jene Zeitdifferenz korrigiert werden (+ od. -), die sich aus dem Durchschnitt der Differenzen zwischen elektronischer Zeitmessung und Handzeitmessung aus mindestens 10 Zeiten unmittelbar vor oder nach der ausgefallenen Zeit ergeben.
- 2.5 Allfällig gemessene Zwischenzeiten sind inoffiziell und dienen ausschließlich der Information.

3.0 DER START

- 3.1 Der Startraum ist so abzusperren, dass sich in diesem nur der startende Wettkämpfer und die mit dem Start beauftragten Funktionäre befinden. Die zu verwendenden Startpflocke dürfen nicht mehr als 60 cm über den Schnee herausragen und müssen ca. 75 cm voneinander entfernt sein (Ausnahmen siehe Massenstart und Verfolgung).

3.2 Ausführung des Starts

Der Startende muss mit beiden Füßen hinter der Startlinie stehen. Die Stöcke sind vor die Startlinie zu setzen. Der Wettkämpfer darf bei seinem Startvorgang nicht behindert werden.

Beim Intervallstart starten die Wettkämpfer einzeln oder paarweise in Zeitabständen von 30 Sekunden. Kürzere oder längere Zeitabstände kann das Kampfgericht festlegen. **Ausnahmen** siehe Massenstart und Verfolgungsstart.

3.3 Startbefehle

(1) Einzelstart

Der Starter gibt jedem Wettkämpfer 10 Sekunden vor dem Start das Zeichen "**Bereit**", 5 Sekunden vor dem Start beginnt er zu zählen "**5, 4, 3, 2, 1**" und gibt dann das Startkommando "**Los**".

Der Wettkämpfer hat das Recht, auf die Uhr des Starters zu sehen. Der gesamte Startbefehl kann auch durch ein akustisches und/oder optisches Signal ersetzt werden.

(2) **Staffellauf und Massenstart**

2min vor dem Start werden die Wettkämpfer zur Startlinie gerufen. Dann erfolgt die Ankündigung „1 Minute – 30 Sec.“, dann „fertig“ und als Startsignal ein **Schuss** oder ein akustisches Startsignal.

3.4 **Gültiger Start und Fehlstart**

(1) **Biathlon**

Es gibt festgelegte Startzeiten.

Bei Benutzung elektronischer Zeitmessung kann ein Wettkämpfer zwischen drei Sekunden vor und 3 Sekunden nach dem Startsignal starten. Startet er mehr als 3 Sekunden vor dem Startsignal, ist das ein Fehlstart, und er muss zurückgerufen werden, um die verlängerte Startlinie außerhalb des elektrischen Start Tores erneut zu passieren.

Erfolgt der **Start mehr als 3 Sekunden zu spät**, gilt die festgelegte Startzeit.

Start beim Verfolgungslauf: Die Einhaltung der genauen Startzeit obliegt der Eigenverantwortung des Athleten. Die 3 Sekunden Startzeittoleranz vor und nach der vorgesehenen Startzeit findet keine Anwendung.

Ein Wettkämpfer hat nach Aufruf wettkampfbereit am Start zu stehen, sonst wird er/sie disqualifiziert. Der Startrichter kann jedoch eine Verspätung entschuldigen, wenn sie seiner Meinung nach auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. In diesem Fall ist dem Läufer ein, in die Startordnung eingeschobener, späterer Start zu gestatten, ohne dass dadurch andere Wettkämpfer behindert werden dürfen.

4.0 **DAS ZIEL**

4.1 Der Zielraum muss abgesperrt, gut präpariert und so groß angelegt sein, dass genügend Raum für die ankommenden Wettkämpfer gewährleistet ist.

4.2 Eine Zielbegrenzung mit der Aufschrift "**ZIEL**" muss vorhanden sein.

4.3 Die Zielbegrenzungen sind, wenn erforderlich, sorgfältig und ausreichend abzusichern.

4.4 Die Pflöcke für die Montage der Zeitmessgeräte sind am zweckmäßigsten unmittelbar hinter den Zielstangen anzubringen und ebenfalls abzusichern.

5.0 **ZIELEINLAUF**

5.1 Der Zielrichter ist für die Führung einer Einlaufliste, in der die Reihenfolge des Zieleinlaufes festgehalten wird, verantwortlich. Er übergibt die Liste dem Chef der Zeitmessung.

5.2 Bei Massenstart und Verfolgungswettkämpfen wird empfohlen, für den Zieleinlauf eine Video- und Zielfotokamera zu verwenden.

6.0 **BERECHNUNG UND BEKANNTGABE DER ERGEBNISSE UND DISQUALIFIKATIONEN**

6.1 **Berechnung der Laufzeit**

(1) Die Laufzeit eines Wettkämpfers errechnet sich durch Abziehen der Startzeit von der Zielzeit und ist auf 1/10 Sekunden genau anzugeben.

(2) Bei Staffeltwettkämpfen ist die zwischen dem Start des Startläufers und dem Zieleinlauf des Schlussläufers verstrichene Zeit für die Platzierung der Mannschaft maßgebend.

Die Messung der Laufzeit für den einzelnen Wettkämpfer erfolgt, wenn er die Ziellinie quert. Das ist gleichzeitig die Startzeit für den nächsten Wettkämpfer seiner Staffel.

6.2 **Berechnung der Wettkampfzeit (BI)**

Die Wettkampfzeit ergibt sich aus der Laufzeit plus verhängter Strafzeit bzw. vom KG verhängter Strafen oder zuerkannter Zeitausgleiche.

6.3 **Veröffentlichung der Ergebnisse und Disqualifikationen**

Die inoffiziellen Zeiten sowie die Disqualifikationen (Wettkampf-Protokoll) müssen sobald wie möglich nach Abschluss des Wettkampfes im Zielraum schriftlich veröffentlicht werden.

Wird innerhalb der Protestzeit kein Protest eingebracht, ist auch keine weitere Berufung oder Beschwerde gegen das Ergebnis und die Disqualifikation möglich.

6.4 **Die offizielle Ergebnisliste hat zu enthalten** (Muster siehe im ÖWO-Anhang):

- (1) Am Kopf der Ergebnisliste sind - neben Bezeichnung des Wettkampfes, Genehmigungsnummer des LSV, Bewerb, Ort und Datum - das Kampfgericht, die technischen Daten der Strecke (Länge, HD, MM, MT) bzw. d, meteorologische Daten (Wetter, Schneebeschaffenheit, Temperatur....) anzuführen.
Bei den Mitgliedern des KG ist hinter dem Namen KR anzuführen, sofern diese Personen geprüfte KR sind.
- (2) Rang, Startnummer, ÖSV-Mitgliedsnummer, Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Verband oder Vereinsname (ev. Kurzform) der gewerteten WettkämpferInnen sowie
- (3) Beim Staffellauf die Zeiten jedes Wettkämpfers für seine Runde (die Rundenbestzeiten sind zu unterstreichen) und die Gesamtzeit der Staffel..
- (4) Beim **Biathlon**: Schießergebnis, Endzeit, Zeitstrafen bzw. Zeitgutschriften. Beim Einzelbewerb zusätzlich die Laufzeit.
- (5) Sofern zwei oder mehrere Wettkämpfer dieselbe Zeit bzw. die gleiche Punkteanzahl erhalten, werden sie im gleichen Rang gereiht, wobei der Wettkämpfer mit der niedrigeren Startnummer als erster angeführt wird.
- (6) Am Ende der Ergebnisliste sind die Startnummer, ÖSV-Mitgliedsnummer, Namen der Wettkämpfer anzuführen, die nicht am Start waren bzw. nicht durchs Ziel kamen. Bei disqualifizierten Wettkämpfern ist zusätzlich auch der Grund der Disqualifikation anzuführen.
- (7) Die offizielle Ergebnisliste ist vom CHKR zu unterzeichnen

6.5 **Farben der Ergebnislisten**

Die offiziellen Ergebnislisten können auf weißem oder auf verschiedenfarbigem Papier gedruckt oder vervielfältigt werden.

7.0 **PROTESTE**

7.1 Proteste sind **schriftlich, inklusive Protestgebühr**, vom Wettkampfteilnehmer oder dessen Betreuer einzubringen.

7.2 Proteste betreffend die Strecke (nicht der ÖWO entsprechende Streckendaten, mangelhafte Präparierung, Hindernisse od. allfällige Gefahren jeder Art) können bis

- spätestens 60 Minuten vor dem Start, Proteste bei Gefahr in Verzug während des Trainings oder des Wettkampfes sofort im Wettkampfbüro eingereicht werden.
- 7.3 Proteste gegen die Zulassung eines Wettkämpfers müssen bis zum Ablauf der Protestfrist im Wettkampfbüro eingereicht werden.
- 7.4 Proteste gegen die Handlung anderer Wettkämpfer oder Funktionäre müssen spätestens bis zum Ablauf der vom KG festgelegten Protestfrist im Wettkampfbüro eingereicht werden.
- 7.5 Proteste die Zeitmessung betreffend müssen nach Veröffentlichung der Ergebnisse im Wettkampfbüro eingereicht werden. Falls sich der Irrtum als erwiesen herausstellt, sind die richtigen Resultate zu veröffentlichen und die Preise entsprechend neu zu verteilen.
- 7.6 Proteste betreffend falsche Ausrechnung oder Schreibfehler werden berücksichtigt, falls sie spätestens 1 Monat nach dem Zeitpunkt des Wettkampfes mit eingeschriebener Post an den veranstaltenden Verband bzw. Verein übermittelt wurden.
- 7.7 Proteste gegen Disqualifikationen sind nach Bekanntgabe der Disqualifikation innerhalb von **15 Minuten** im Wettkampfbüro einzureichen.
- 7.8 Allen Protesten ist eine Gebühr beizufügen, deren Höhe von der Länderkonferenz festgesetzt und jährlich im ÖWO-Zusatz veröffentlicht wird. Dieser Betrag verfällt im Falle der Ablehnung des Protestes und verbleibt dem durchführenden Verein.
- 7.9 Bei der Behandlung eines Protestes müssen alle Mitglieder des KG anwesend sein. Abstimmungen werden durch einfache Mehrheit entschieden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des CHKR (Vorsitzender des KG).
- 7.10 Gegen Entscheidungen und Fehlhandlungen des KG ist eine Berufung an den LSV bzw. an den ÖSV - entsprechend der Kategorie des Wettkampfes - möglich. Wer bei einer Entscheidung des KG mitgewirkt hat, darf beim Berufungsentscheid nicht mehr mitstimmen.
- 7.11 Als Berufungsgrund kann nur geltend gemacht werden, dass durch den angefochtenen Beschluss des KG die Bestimmungen der ÖWO verletzt worden sind.
- 7.12 Als Gebühr für eine Berufung ist der doppelte Betrag der Protestgebühr zu hinterlegen. Wird die Berufung zurückgewiesen, verfällt der Betrag zugunsten der Berufungsinstanz.
- 7.13 Berufungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung mittels eingeschriebenen Briefs einzureichen und von der Berufungsinstanz innerhalb einer angemessenen Frist zu erledigen.
- 7.14 Beim BI sind alle Proteste beim Wettkampfsekretär einzureichen.

BIATHLON KK /LG

(Technische Daten siehe ÖWO – Zusatz)

1.0 DEFINITION

- 1.1 Biathlon setzt sich aus Skilanglauf, sowie Gewehrschießen mit Kleinkaliber bzw. Luftgewehr zusammen. Kann auch auf Roller, in Line Skates oder als Crosslauf ausgetragen werden.
- 1.2 Der Wettkampf beginnt mit dem Anschießen und endet mit der Siegerehrung.

1.3 AUSSCHREIBUNGEN

- (1) Bei ÖSV- Veranstaltungen (Austria Cup, österreichische Meisterschaften) werden die Klassen gem. ÖWO Zusatz ausgeschrieben.

2.0 ARTEN DER BIATHLON WETTKAMPFARTEN

- 2.1
 - (1) Einzelwettkampf
 - (2) Sprintwettkampf
 - (3) Staffelwettkampf u. gemischte Staffel
 - (4) Verfolgungsstart
 - (5) Massenstart
 - (6) Supersprint
 - (7) Vielseitigkeitswettkampf
- 2.2 Die Biathlonbewerbe werden in der freien Technik durchgeführt. Schülerbewerbe können auch in der klassischen Technik durchgeführt werden.
- 2.3 Schüler und Kinder (Bezeichnung mit K, S, J) siehe Kap. IX.A - Zusatz-Bestimmungen

3.0 VERFOLGUNGSSTART

- 3.1 Der Start erfolgt entsprechend des Rückstandes vom Qualifikationswettkampf. Die Rückstandszeit wird durch Auf- und Abrundung zur vollen Sekunde errechnet. Im Allgemeinen gelten die Bestimmungen des IBU-Handbuches.
- 3.2 Die Anzahl der startberechtigten Athleten wird auf Grund der vorhandenen Schießstände von der Jury festgelegt.

4.0 MASSENSTART

- 4.1 Jede Klasse ist eine eigene Startgruppe. Die Startreihenfolge ergibt sich aus dem aktuellen Stand der Austria Cupgesamtwertung. Athleten, die wegen internationalen Starts nicht alle Austria Cupbewerbe absolvieren konnten, bekommen, nach den Platzierungen bei Internationalen Bewerben der laufenden Saison, die ersten Startnummern der jeweiligen Klassen.
- 4.2 Bei der ersten Schießeinlage gilt Startnummer ist Standnummer. Ab dem zweiten Schießen sind die Schießbahnen von RECHTS beginnend nach LINKS zu belegen. Der erste am Schießstand ankommende Athlet auf Bahn 1. Im Bedarfsfall wird die Schießbahn von einem Funktionär zugewiesen.

5.0 VIELSEITIGKEITSWETTKAMPF

- 5.1 Der Vielseitigkeitswettkampf im Biathlon wird in allen Klassen, bestehend aus Langlauf, Schießen, Überwinden von Hindernissen und ähnlichem mehr, durchgeführt.
- 5.2 Die Länge und Art der verschiedenen Übungen wird in der Ausschreibung aufgezählt.

6.0 STARTBEREICH FÜR DEN STAFFEL-, GRUPPEN- MASSENSTARTWETTKAMPF UND SUPERSPRINT

Der Startbereich muss über drei flach präparierte Korridore mit 3 m Breite, mit 3 m Abstand zwischen jedem Wettkämpfer verfügen. Bei der Startaufstellung startet die Startnummer 1 auf der rechten Seite.

7.0 WETTKAMPFANLAGEN

7.1 LAUFSTRECKE UND DAZUGEHÖRIGE TEILE

7.1.1 Höhe, Breite, Gefälle und Länge

Kein Bereich der Strecke darf die maximale Höhe von 1800 m über dem Meeresspiegel überschreiten. Die Strecke muss mindestens eine 6 m breite Oberfläche aus gut präpariertem Schnee für die Wettkämpfer sowie zusätzliche Flächen für Trainer und Fernsehen aufweisen.

Auf steilen Streckenabschnitten muss die Strecke noch breiter sein, bis zu 8 m. Lassen sich engere Abschnitte wie Brücken oder Bergpässe nicht vermeiden, dürfen die Engstellen nicht weniger als 4 m breit und nicht länger als 50 m sein. Die tatsächliche Länge der Strecke darf nicht mehr als 2% kürzer oder 5% länger sein als die für den Wettkampf spezifizierte Streckenlänge, entsprechend der Messung entlang der Mittellinie der Strecke. Die maximale Steigung auf der Wettkampfstrecke darf bei allen Wettkämpfen 25 Prozent nicht übersteigen.

Für Trainingstage sollen Spuren für die klassische Langlauftechnik am Rand der Wettkampfstrecke vorhanden sein.

Sicherheit

Die Strecke muss so vorbereitet werden, dass ein Wettkämpfer sie mit voller Geschwindigkeit laufen kann, ohne ein übermäßiges Unfallrisiko einzugehen. Um die Wettkampfsicherheit weiter zu erhöhen, kann das KG die Streckenführung der ersten Runde eines Massenstarts, Verfolgungsrennens oder einer Staffel verändern, selbst wenn dies bedeutet, dass die Strecke nicht mehr den Längen- oder Anstiegsvorgaben entspricht.

Präparierung

Die Strecke muss so eben wie möglich, fest gewalzt und glatt präpariert sein. Kurven in Abfahrten müssen bei Bedarf überhöht werden. Alle Formen von Behinderungen und Hindernissen, wie etwa Baumstümpfe, Äste, Steine und Erde, müssen von der Strecke entfernt werden. Überhängende oder vorstehende Äste müssen zurückgeschnitten werden, so dass sie die Wettkämpfer nicht behindern oder gefährden.

Markierung

Die Strecke muss so deutlich markiert und definiert werden, dass bei den Wettkämpfern zu keinem Zeitpunkt Zweifel darüber aufkommen können, welcher Strecke zu folgen ist. Dies gilt vor allem für Abfahrten, Streckenverzweigungen und andere kritische Stellen. An solchen Stellen müssen deutliche Markierungen angebracht werden. Geschlossene Streckenabschnitte oder Abzweigungen müssen komplett mit durchgängigen V-Aufstellern oder Zäunen abgesperrt werden.

7.1.2 Tragen des Gewehres

Das Gewehr ist auf dem Rücken zu tragen, wobei der Lauf nach oben zeigen muss. Bei Beschädigungen darf es zum Schießstand (Ziel) mit der Hand getragen werden

7.1.3 Falsche Spur

Benutzt ein Wettkämpfer eine falsche Spur, muss er auf der Strecke, die er irrtümlich gelaufen ist, zurücklaufen. Er darf dabei gegen die Laufrichtung laufen jedoch ohne, dass er einen anderen Wettkämpfer behindert. Hier ist keine Strafe vorgesehen.

7.1.4 Strafrunden

Bei allen Wettkämpfen, bei denen die Strafe für einen Fehlschuss das Laufen einer Strafrunde beträgt, muss der Wettkämpfer diese Strafrunde für jeden Fehlschuss unmittelbar nach der Schießeinlage laufen. Die Wettkämpfer sind selbst dafür verantwortlich, dass sie die angefallene Anzahl von Strafrunden unmittelbar nach der Schießeinlage laufen. Es ist nicht erlaubt, die Strafrunden zu einem späteren Zeitpunkt zu laufen. Sie können jedoch von der Strecke zur Strafrunde zurückkehren, nachdem sie erkannt haben, dass die Strafrunde nicht gelaufen wurde-ohne andere Athleten zu behindern. Wettkämpfer, die aus der Strafrunde laufen haben Vorrang, gegenüber dem der in die Strafrunde einläuft.

7.1.5 Irrtümer bei Strafrunde

Laufen Wettkämpfer aufgrund eines vom Veranstalter begangenen Fehlers oder aufgrund einer fehlerhaften Wettkampfscheibe zu viele Strafrunden, muss die Jury über eine entsprechende Zeitgutschrift entscheiden. Es ist von 5 Wettkämpfern die Zeit für das Laufen in der Strafrunde festzuhalten. Mittelwert wird als Gutschrift herangezogen.

7.1.6 Strafrunde

Für Sprint-, Staffel-, Verfolgungswettkämpfe und Massenstart ist unmittelbar anschließend an den Schießstand eine Strafrunde anzulegen. Die Strafrunde muss eine runde oder ovale Trasse bilden, 6 m breit und 150m lang für KK, im LG Bereich (K8-S15) 80m jeweils (plus/minus 5 m), gemessen am Innenrand der Strecke. Die Öffnung muss mindestens 15 m lang sein.

Der Wettkämpfer, welcher in der Strafrunde läuft oder jene verlässt, hat Vorfahrt vor dem Wettkämpfer, der in die Strafrunde hineinläuft.

7.1.7 Die Strafrunde muss an einem ebenen Bereich so angelegt werden, dass die Wettkämpfer, wenn sie in die Strafrunde gehen müssen, zwischen der Laufstrecke und der Strafrunde keine zusätzliche Entfernung zurückzulegen haben.

7.1.8 Streckenbeschreibung

HD -der maximal zulässige **Höhenunterschied** zwischen dem höchsten und dem tiefsten Punkt beträgt für

KK Wettkämpfe 80 m

LG Wettkämpfe 40 m

MC -der maximal zulässige **Höchstanstieg**, ohne ein Flachstück oder einer Abfahrt

von mindestens 200 m Länge, beträgt für

KK Wettkämpfe 50 m

LG Wettkämpfe 25 m

und darf bei beiden 25% nicht übersteigen.

TC -die Gesamtsteigung ist im ÖWO-Zusatz „Klasseneinteilung und Bestimmungen Biathlon angeführt.“

Die tatsächliche Länge der Strecke darf nicht mehr als 2% kürzer oder 5% länger als die für den Wettkampf angegebene Streckenlänge sein, entsprechend der Messung entlang der Mittellinie der Strecke

7.1.9 Streckenlänge

Bei Bedarf können beim Austria Cup und den Österreichischen Meisterschaften in den Klassen Frauen – Juniorinnen sowie J 17 und J 19 (männlich und weiblich) die Streckenlängen der niedrigeren Klasse gelaufen werden. Die jeweiligen Klassen werden gesondert gewertet. Die Festlegung wie gelaufen wird, wird durch den Cheftrainer Nachwuchs, nach telefonischer Konsultierung der LV Verantwortlichen, getroffen und spätestens bei der Mannschaftsführersitzung festgelegt. Das KG kann bei besonderen Streckenumständen die Streckenlänge, welche zwischen den Schießdurchgängen zurückgelegt werden muss, sowie weitere Streckenspezifikationen abändern, um eine sichere Wettkampfdurchführung zu gewährleisten.

7.1.10 Zielbereich

Der Zielbereich beginnt an der Ziellinie auf der Wettkampfstrecke und endet an der Ziel-Kontrollstelle für Ausrüstung/Material und Bekleidung. Er muss mindestens 30 m lang und 9 m breit sein und darf keine Hindernisse enthalten. Die letzten 50 m vor der Ziellinie muss gerade verlaufen, 9 m breit und in drei gleich große Bahnen unterteilt sein, die mit Markierungen, welche die Skier nicht beeinträchtigen dürfen, versehen sind. Nur Offizielle und ins Ziel einlaufende Wettkämpfer dürfen sich im Zielbereich aufhalten. Es muss ausreichend Platz für die Zeitnahme Ausrüstung an der Ziellinie, Installationen/Markierungen/Werbung vorhanden sein.

7.1.11 Die Ziellinie kann durch eine in den Schnee im rechten Winkel zur ankommenden Spur eingelassene rote Linie markiert werden, die für die Wettkämpfer deutlich zu sehen sein muss. Kann bei KK / LG Bewerben (Nationalen Bewerben) auch mit Lebensmittelfarbe erfolgen.

7.1.12 Ausrüstungskontrolle

Spezifische Kontrollen bei der Ausrüstungskontrolle vor dem Start

Folgendes ist zu kontrollieren:

- a. Die Wettkämpfer tragen ihre Startnummer und Oberschenkelnummern;
- b. Im Anschluss wird das Gewehr einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen, um zu bestätigen, dass sich in der Kammer oder in seinem eingelegten Magazin keine scharfe Patrone befindet;
- c. Gewicht, Abzugswiderstand, Abmessungen und Form des Gewehres sowie die darauf angebrachte Werbungen werden auf Korrektheit überprüft. Die Seriennummern der Gewehre werden in einer Kontrollliste festgehalten. Damit die Gewehre am Start, auf der Strecke, am Schießplatz und im Ziel den Athleten jederzeit zugeordnet werden können.
- d. Skier und Skistöcke werden auf Korrektheit überprüft;
- e. Bekleidung und anderes Material/andere Ausrüstung werden auf Korrektheit überprüft, einschließlich Werbung.

7.1.12.1 Am Start:

- (1) Die Wettkämpfer haben sich bis spätestens 15 Minuten vor ihrer festgelegten Startzeit im Startkontrollraum zu melden. Ein späteres Erscheinen geht zu Lasten des Sportlers, auch wenn es zu Startverzögerungen führt.
- (2) Gewehre werden überprüft und markiert
 - a Gewehr (LG und KK) wird auf Abzugswiderstand (mindestens 0,5 kg) überprüft.
 - b Die Luftgewehre aller Starter sind spätestens bis zum Start des ersten

Wettkämpfers am Schießstand in den zugeteilten Gewehrständen zu deponieren.

Wettkämpfer deren Ausrüstung nicht den ÖSV-Bestimmungen entspricht, erhalten keine Genehmigung den Startkontrollraum Richtung Startlinie zu verlassen.

7.1.12.2 Abschlusskontrollen vor dem Start

Zwei Minuten vor dem Start werden die Wettkämpfer des Starthelfers/den Starthelfern kontrolliert, um Folgendes sicherzustellen:

- a. Der Wettkämpfer trägt eine Startnummer und Oberschenkelnummern;
- b. Das Gewehr ist ordnungsgemäß kontrolliert.
- c. Die Werbebestimmungen werden nicht verletzt;
- d. In der Kammer oder im eingelegten Magazin befindet sich keine Patrone. Dies wird durch Öffnen und Schließen des Gewehrverschlusses überprüft;
- e. Der Wettkämpfer trägt Transponder, falls sie eingesetzt werden;
- f. Der Wettkämpfer besitzt kein Gerät zur drahtlosen Kommunikation/ zum drahtlosen Empfang.

Der Wettkämpfer verfügt über genug Magazine und Munition, um den Wettkampf zu beenden. Es dürfen Stichproben an Magazinen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass sie nur 5 Patronen enthalten, die direkt aus dem Magazin geladen werden können. Diese Kontrolle entbindet Wettkämpfer jedoch nicht von ihrer Verantwortung zur Vorkontrolle zu kommen.

7.1.12.3 Kontrollen im Ziel

Nach dem Einlauf ins Ziel und nach dem Staffelwechsel in der Wechselzone wird eine Kontrolle durchgeführt, um Folgendes zu bestätigen:

- a. Die Gewehre enthalten keine scharfe Munition in der Kammer, im Schaft oder im eingelegten Magazin;
- b. Die Wettkämpfer sind mit ihrem kontrollierten Gewehr ins Ziel eingelaufen und ihre Skier und Skistöcke entsprechen dem Materialkatalog;
- c. Der Abzugswiderstand des Gewehres beträgt mindestens 0,5 kg (mit Genehmigung des CHKR kann diese Prüfung stichprobenartig erfolgen);
- d. Die Werbebestimmungen wurden nicht verletzt.
Sämtliche Munition am Schaft oder in anderen Magazinen wird bei dieser Kontrolle entfernt.
- e. Luftgewehre sind am Schießstand nach Ende der letzten Schießeinlage auf Sicherheit zu überprüfen.

7.2 SCHIESSTAND

7.2.1 Der Schießstand muss den örtlichen Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Er muss so aufgebaut und konfiguriert sein, dass die Sicherheit an vorderster Stelle steht.

7.2.2 Schussentfernung

Die Entfernung der Vorderkante der Schießrampe und der Reihe der Wettkampfscheiben muss bei Kleinkaliber 50 m (+/- 1m) und bei Luftgewehr 10 m betragen

7.2.3 Liegend- und Stehendschießen

In Schussrichtung blickend ist die rechte Hälfte des Schießstandes für das Liegend- und die linke Hälfte für das Stehendschießen vorzusehen. Die Unterteilung muss mit einer Hinweistafel angezeigt werden. (Ausgenommen Staffel-, Verfolgungs- und Massenstart wo die zugewiesenen Schießbahnen sowohl liegend als auch stehend von den Wettkämpfern benutzt werden).

7.2.4 Eingang und Ausgang

Der Eingang erfolgt von links, der Ausgang nach rechts.

7.2.5 Schießbahnen

Die Schießrampe ist in Schießbahnen unterteilt. Jede Schießbahn muss mindestens 2,75m breit, aber nicht breiter als 3 m sein. Die seitliche Markierung kann mit roten Latten (1,5 m) erfolgen, welche sich 2cm unter der Schneeoberfläche befinden. Die Bahnen sind von der Rampe bis zu den Scheiben entsprechend zu markieren. Welche die Bahnen deutlich abgrenzen aber das Schießen nicht behindern. Von der Rampe bis zu den Scheiben ist am rechten und linken Rand ein Abstand von 3 - 5m bis zu den Sicherheitswänden einzuhalten.

7.2.6 Schießmatten

Auf jeder Schießbahn muss eine Schießmatte von 2 x 1,5 m (1 – 2 cm dick, rutschfeste Oberfläche) aufgelegt werden. Die Schießmatten müssen 50 cm von der Feuerlinie mit einer 5 cm-breiten Linie markiert sein, um den Wettkämpfern dabei zu helfen, die richtige Schießposition einzunehmen.

7.2.7 Wettkampfscheiben

Für die Durchführung von Kleinkaliber- und Luftgewehrbewerbe muss eine entsprechende Anzahl Scheiben zur Verfügung stehen.

7.2.8 Hintergrund

Der Scheibenhintergrund muss vom Boden bis 50 cm über dem oberen Rand der Scheiben, einschließlich aller baulichen Strukturen in diesem Bereich, weiß sein.

7.2.9 Nummerierung und Markierungen

Die Schießbahnen und die dazugehörigen Wettkampfscheiben müssen mit gut sichtbaren gleichen Nummern versehen sein. (Von rechts mit Nr. 1 beginnend) gem. IBU Regeln.

7.2.10 Markierungen beim Eingang und Ausgang

Am Eingang und Ausgang zum Schießstand muss 10 m von der linken und der rechten Schießbahn nach außen im Schnee eine rote Markierung angebracht werden. Es können auch Tafeln mit der Aufschrift Silent bzw. Ruhezone angebracht werden. Diese Markierungen markieren die äußeren Grenzen des Schießstandbereiches innerhalb dessen keine Information gegeben werden darf.

7.2.11 Windfahnen

Bei Wettkämpfen und im offiziellen Training muss eine entsprechende Anzahl von Windfahnen angebracht werden. Die Fahnen müssen so platziert werden, dass sich der obere Rand der Fahne auf derselben Höhe befindet, wie der untere Rand der Scheiben und sie die direkte Sichtlinie auf die Scheiben nicht verdecken können.

Abstand 5 m vorwärts der Schießrampe und 20 m vor den Scheiben.

7.2.12 Staffelwettkämpfe

Bei Staffelwettkämpfen muss für jede Mannschaft eine eigene Wettkampfscheibe vorhanden sein.

7.2.13 Gewehrstände für Reservegewehre

Am Schießstand steht ein Gewehrstand, in dem die Verbände je 2 Gewehre ablegen können

Reservegewehre müssen bis spätestens 2 Minuten nach dem ersten Start abgegeben werden. Danach erfolgt keine Annahme mehr vom Schießstandpersonal.

7.3 BESTIMMUNGEN FÜR BIATHLONBEWERBE IN DER KLASSISCHEN TECHNIK

- (1) Beim Laufen in der freien Technik gibt es beim ersten Vergehen eine Ermahnung, das zweite Vergehen führt zur Disqualifikation.
- (2) Am Schießstand ist innerhalb der roten Markierung freie Technik erlaubt.
- (3) Strafrunde ist klassisch zu laufen.
- (4) Streckenteile, die in der freien Technik gelaufen werden dürfen, sind eindeutig zu markieren.

8.0 AUSTAUSCH VON GERÄT, REPARATUREN, HILFELEISTUNGEN

8.1 Reparaturen von Gewehren und Munition

Die Reparatur von Gewehren ist nur auf der Schießbahn durch den Athleten selbst bzw. einem Wettkampffunktionär am Schießstand erlaubt. Wettkämpfer dürfen sich nur am Schießstand Munition/Magazine reichen lassen.

9.0 ANSCHIESSEN

9.1 Vor Beginn des Wettkampfes müssen die Wettkämpfer Gelegenheit erhalten, ihre Gewehre innerhalb eines Zeitraumes von 45 Minuten (Jury kann diesen Zeitraum verändern) auf dem Schießstand, auf der vom Veranstalter zugewiesenen Schießbahn, anzuschießen. Beim Anschießen dürfen nur Kartonscheiben verwendet werden.

9.2 Anbringen der Kartonscheiben

Die Kartonscheiben für das Anschießen müssen auf gleicher Höhe und in gleicher Entfernung angebracht werden wie die Wettkampfscheiben.

10.0 SCHIESSBESTIMMUNGEN

10.1 Allgemeines

10.1.1 Alle Schießeinlagen finden auf dem Schießstand statt. Die Anzahl der Schießeinlagen wird im ÖWO-Zusatz verlautbart.

10.1.2 Wahl der Schießbahn

Mit Ausnahme beim Staffelstart und Massenstart erste Schießeinlage (Startnummer entspricht Standnummer) haben die Wettkämpfer freie Standwahl. Bei Verfolgungswettkampf (Massenstart und Staffelstart ab zweiter Schießeinlage) wird von Stand 1 beginnend aufgefüllt (wenn möglich Einweisung). Es ist auch erlaubt eine andere Form bei der Wahl der Schießbahnen bei der MFS. festzulegen.

10.1.3 Reservepatronen bei Staffelnbewerb

Bei Staffelwettkämpfen muss jeder Athlet zunächst fünf Schuss abfeuern. Für nicht getroffene Ziele sind drei Reservepatronen bestimmt. Er schießt solange bis alle fünf

Ziele getroffen sind oder alle acht Schuss abgefeuert sind. (bei LG kein Reserveschuss)

10.1.4 Kein Abnehmen der Ski

Während des Schießens und des Anschießens ist es verboten, einen oder beide Ski auszuziehen oder irgendwelche Gegenstände unter den Ski zu legen.

10.1.5 Verhalten auf der Schießbahn

Es ist streng verboten, andere Wettkämpfer zu behindern. Der Wettkämpfer muss sicherstellen, dass er während des Schießens mit keinem Teil seines Körpers oder seiner Ausrüstung über die, die Schießbahn markierende oder Verlängerung dieser Grenzen darstellenden 1,5 m roten Linien ragt

10.1.6 Durchsetzung

Wird ein Wettkämpfer von einem Wettkampffunktionär darauf hingewiesen, dass seine Schießstellung oder seine Position auf der Schießbahn nicht den Regeln entspricht, muss dies der Wettkämpfer sofort korrigieren. Wettkämpfer, die nicht den Anweisungen der Wettkampffunktionäre folgen, werden der Jury gemeldet.

10.1.6 Benutzung eines Magazins

Für jede Schießeinlage dürfen die benötigten fünf Schuss aus einem Magazin verschossen werden. Gehen Patronen aus einem Magazin verloren, oder Versager, darf für das Laden kein neues Magazin verwendet werden. Diese Patronen müssen einzeln geladen werden. Geht ein Magazin verloren, darf es gegen ein anderes Magazin ausgetauscht werden.

11.0 SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

11.1 Allgemeines

Das Gewehr ist bei den Bewerben und beim Training, zum und vom Schießstand, in einer Gewehrülle, die durch ein Sichtfenster die Kontrolle auf den geöffneten Verschluss ermöglicht, zu tragen.

Das Schießen ist nur auf dem Schießstand während des genehmigten Zeitraumes gestattet. Es dürfen keine Bewegungen ausgeführt werden die andere Personen oder sich selbst gefährden könnten. Vorwärts der Feuerlinie darf sich niemand aufhalten. Als Standaufsichten bzw. Kampfrichter am Schießstand sind nur Personen zugelassen die Volljährig sind. Dies betrifft nicht die Standschreiber oder andere Hilfsdienste am Schießstand.

11.2 Laden und entladen

Das Gewehr muss immer auf die Ziele gerichtet sein. Begibt sich ein Wettkämpfer von einer Schießbahn zu einer anderen, dann muss er zuerst sein Gewehr entladen und das Gewehr in normaler Tragstellung auf den Rücken nehmen. (zum Entladen gehört auch das Entfernen des gefüllten Magazins)

Es ist verboten den Verschluss zu öffnen bzw. Magazine zu wechseln bevor der Wettkämpfer die Schießmatte erreicht hat. Verlorengegangene Munition oder Magazine dürfen nur am Schießstand zugereicht werden.

11.3 Sicherheitsüberprüfung nach dem Schießen

Nach jeder Schießeinlage ist das Gewehr zu entladen, d.h. in der Patronenkammer oder im eingeführten Magazin darf sich keine Patrone mehr befinden. Es ist jedoch gestattet nach dem letzten Schuss die leere Patronenhülse und das leere Magazin im Gewehr zu belassen. Der Wettkämpfer muss beim Training und beim Anschießen eine Sicherheitskontrolle durchführen. Beim Verlassen des Schießstandes hat der

Wettkämpfer die gesamte Munition aus den Magazinen und aus dem Schaft zu entfernen. Der Wettkämpfer ist zu jeder Zeit für die Sicherheit seiner Handlungen und seines Gewehrs verantwortlich.

11.4 Gezielte Schüsse

Alle Schüsse müssen gezielt auf die Scheiben abgefeuert werden.

11.5 Abnehmen des Gewehres auf dem Schießstand

Ein Wettkämpfer darf erst dann einen Riemen seines Gewehrtraggestelles von der Schulter nehmen, wenn er die Schießbahn erreicht hat. Bevor er sein Gewehr aus der Tragestellung nimmt, muss er mit beiden Füßen die Matte betreten haben und beide Skistöcke am Boden abgelegt haben.

11.6 Sicherheit im Ziel

Die Gewehre sind im Zielraum auf Sicherheit zu überprüfen. Bei nach oben gerichtetem Gewehrlauf ist der Verschluss zu öffnen und zu überprüfen ob sich Munition im Laderaum bzw. im Magazin befindet. Beim Verlassen des Zielraumes hat die Sicherheitskontrolle die gesamte Munition aus den Magazinen und aus dem Schaft zu entfernen. Wird diese Sicherheitsüberprüfung nicht vorgenommen, muss sie vom Wettkämpfer selbst durchgeführt werden.

11.7 Bei LG Bewerben ist die Luftflasche am Schießplatz so anzubringen das nichts passieren kann.

12.0 PATRONENVERSAGER, VERLORENE PATRONEN UND BESCHÄDIGTE GEWEHRE

12.1 Patronenversager dürfen ersetzt werden

12.2 Beschädigte Gewehre

Der Wettkämpfer kann sein Gewehr selbst reparieren oder sich dabei von einem Wettkampffunktionär helfen lassen

12.3 Reservegewehr

Ein beschädigtes Gewehr kann durch ein am Schießstand deponiertes, von der Ausrüstungskontrolle kontrolliertes Gewehr ausgetauscht werden. Wenn ein Trainer bzw. Betreuer das Gewehr reparieren kann, kann es auch wieder zurückgetauscht werden. Der Wettkämpfer hebt die Hand und verlangt das Ersatzgewehr. Er darf dabei seine Schießbahn nicht verlassen. Wurde das Gewehr auf der Strecke beschädigt oder ein Magazin verloren, darf der Wettkämpfer, bevor er zur Schießbahn gelangt, zu dem Gewehrständler laufen und das Gewehr austauschen bzw. sein Magazin ersetzen, um dann zur Schießbahn zu laufen. Die Übergabe hat von einem Wettkampffunktionär zu erfolgen. Die Wettkampffunktionäre am Schießstand haben besonders aufmerksam zu sein um Munition und Ersatzgewehr sofort reichen zu können

12.4 Zeitausgleich

Für das Reparieren oder Austauschen eines Gewehres oder für das Entgegennehmen von Ersatzmunition wird kein Zeitausgleich gewährt.

13.0 FEHLERHAFTES ODER NICHT FUNKTIONIERENDE SCHEIBEN

13.1 Falsch aufgezoogene Scheiben

Bei falsch aufgezoogenen Scheiben muss der Wettkämpfer neu mit dem Schießen beginnen nachdem die richtigen Wettkampfscheiben aufgezoogen wurden. Falls der Wettkämpfer in stehender Position Treffer auf einer Scheibe erzielt hat, die

versehentlich für das Liegend schießen aufgezo- gen war, dürfen die Treffer gewertet werden.

13.2 Nicht funktionierende Scheiben

Funktioniert eine Wettkampfscheibe nicht, muss dem Wettkämpfer eine andere Scheibe zugewiesen werden. Der Wettkämpfer muss nach Zuweisung einer neuen Scheibe bzw. nach Errichten der Funktionstüchtigkeit (Bügel etc.) neu zu schießen beginnen.

13.3 Beschießen der Scheibe durch einen anderen Wettkämpfer

Wird auf eine Wettkampfscheibe, auf die ein Wettkämpfer gerade schießt, von einem anderen Wettkämpfer geschossen, so muss der inkorrekt Schießende sofort gestoppt werden. Falls kein Ziel durch den inkorrekt Schießenden getroffen wird, kann der Wettkämpfer das Schießen fortsetzen. Sollte ein Ziel getroffen worden sein, ist die Wettkampfscheibe sofort neu aufzuziehen und der Wettkämpfer setzt das Schießen fort. Dem Wettkämpfer ist bekannt zu geben wie viel Strafrunden er zu laufen hat.

13.4 Schießt ein Wettkämpfer auf eine Scheibe, die nicht zu seiner Schießbahn gehört, und kein anderer Wettkämpfer schießt auf diese Scheibe, muss der Wettkämpfer darauf hingewiesen werden. (Crossfire) Jedoch zählen für den Wettkämpfer nur die Treffer, die er auf der richtigen Scheibe erzielt hat.

13.5 Zeitausgleich und Verantwortung

Wenn ein Wettkämpfer aufgrund eines falsch aufgezo- genen Zieles oder einer fehlerhaften Scheibe Zeit verliert, muss die Jury dafür einen angemessenen Zeitausgleich festlegen.

13.6 Bei LG Bewerbungen der Klassen K8 bis S12, bei Fehlverhalten der Standbetreuer kann die Jury einen angemessenen Zeitausgleich beschließen. (leeres Magazin, keine Luft)

13.7 Eigene Fehler

Wählt dagegen ein Wettkämpfer ein Ziel, auf das bereits geschossen wurde und das noch nicht neu aufgezo- gen ist, oder schießt er quer auf eine Wettkampfscheibe außerhalb seiner Schießbahn, ist er dafür selbst verantwortlich und erhält keinen Zeitausgleich.

13.8 Wertung des Schießens

Für alle Schießeinlagen bei den Wettkämpfen muss der Veranstalter ein Auswertungssystem erstellen. Jeder bei einem Wettkampf abgefeuerte Schuss, muss von drei unabhängigen Personen oder Möglichkeiten registriert werden.

14.0 STRAFEN / ZEITZUSCHLÄGE

14.1 30 Sekunden Zeitzuschlag für

- (a) Bei Verfolgungswettkampf Frühstart bis zu drei Sekunden;
- (b) Das Schießen in einer falschen Schießposition, einer falschen Schießreihenfolge und/ oder in einer falschen Stellung auf der Schießbahn.
- (c) Falsche Wahl der Schießbahn bei Massenstart, Staffel und/oder Supersprint-Finale
Ausnahme: Athleten erhalten keine Strafe für das Schießen auf einer falschen Schießbahn, wenn dieser Fehler eines anderen Wettkämpfers oder einem Offiziellen verursacht wurde.

- (d) Das Starten in einem Sprint-, Einzel-, oder Supersprint-Qualifikationswettkampf außerhalb des Zeitfensters, ohne dass der Athlet an den Start zurückkehrt.

14.2 Eine Minute Zeitzuschlag für

- (a) LG Schützen bei jeder nicht sofort nach dem Stehend- oder Liegend schießen von einem Wettkämpfer gelaufene Strafrunde, die als Ergebnis von Schießfehlern zu laufen gewesen wäre.
- (b) LG Schützen für jeden nicht abgefeuerten Schuss, bei dem der Wettkämpfer den Lauf wieder aufnimmt, bevor er alle Schuss abgefeuert hat
- (c) die Strecke nicht freigibt für einen überholenden Läufer auf die erste Aufforderung.
- (d) Bei ganz kleinen Regelverstößen gegen die Grundsätze des Fairplay oder der Sportlichkeit, wodurch ein ungerechtfertigter Vorteil erzielt wurde

14.3 Zwei Minuten Zeitzuschlag für

- (a) Jede nicht sofort nach dem Stehend- oder Liegend schießen von einem Wettkämpfer gelaufene Strafrunde, die als Ergebnis von Schießfehlern zu laufen gewesen wäre.
- (b) Jeden nicht abgefeuerten Schuss, bei dem der Wettkämpfer den Lauf wieder aufnimmt, bevor er alle Schuss abgefeuert hat.
- (c) Start ohne Berührung bei der Staffelübergabe. Beide Athleten müssen sich in der Übergabezone befinden. Sonst ist es gar kein Start.
- (d) Crossfeuer nur im KK Bereich.
- (e) Bei kleineren Verstößen gegen die Grundsätze des Fairplay und der Sportlichkeit, wobei ein ungerechtfertigter Vorteil für die eigene Person erzielt wird.

14.4 Startverbot und Disziplinarmaßnahmen

- a. Verstoß gegen die Zulassungs- und Qualifikation Bedingungen gemäß der ÖSV Veranstaltungs- und Wettkampfbestimmungen.
- b. Antritt zum Start mit Material, Ausrüstung, Bekleidung oder Werbung, die nicht mit den ÖSV Veranstaltungs- und Wettkampfbestimmungen übereinstimmen.
- c. Antritt zum Start mit der falschen Startnummer oder ohne Startnummer/ Oberschenkelnummer infolge eines Fehlers der Athleten oder ihrer Mannschaften.
- d. Verstoß gegen die Regeln für offizielles Training, Anschießen, Aufwärmen und/oder Skitesten oder Sicherheitsbestimmungen.

Das Verbot gilt für den Wettkampf, in dem der Verstoß begangen wurde, oder für den nächsten Wettkampf, je nach Anwendbarkeit.

14.5 Strafen für Regelverstöße in den Zielkorridoren

Für Regelverstöße in den Zielkorridoren können von der Jury die folgenden Strafen verhängt werden:

- (a) Verweis
- (b) Anpassung der Platzierungen der von dem Vergehen Betroffenen
- (c) Zeitstrafe: 30 Sekunden, 1 Minute oder 2 Minuten
- (d) Disqualifikation

14.6 DISQUALIFIKATIONEN

Ein Athlet oder eine Mannschaft wird disqualifiziert für

- (a) Den Verstoß gegen die in Artikel 14.4 a-d aufgeführten Bestimmungen
- (b) Die Zulassungsbestimmungen nach I/8.0 (Zulassung der Wettkämpfer) nicht erfüllt
- (c) Die Annahme von nicht gestatteten Hilfeleistungen, wie in den ÖSV Wettkampfbestimmungen definiert, von einem Mitglied ihrer Mannschaftsbetreuung oder von nicht am Wettkampf teilnehmenden Athleten ihrer Mannschaft.
- (d) Das Umgehen der Start- oder Zielkontrollen.
- (e) Die Teilnahme an einem Wettkampf mit einem nicht korrekt markierten Gewehr.
- (f) Die unzulässige Veränderung an Ausrüstung, Gewehr oder Bekleidung nach vor dem Start erfolgter Materialkontrolle.
- (g) Die Teilnahme an einem Wettkampf mit einer anderen Startnummer oder Startnummernfarbe als ihnen auf der Startliste des Wettkampfs zugewiesen wurde, unabhängig davon, ob dies vorsätzlich geschieht oder ob es sich um einen Irrtum der Athleten oder ihrer Mannschaft handelt.
- (h) Das Abweichen vom markierten Streckenverlauf oder das Laufen auf einer falschen Strecke oder das Laufen von Streckenrunden in falscher Reihenfolge oder in der falschen Richtung.
- (i) Das Verwenden anderer Antriebsmittel als Skier, Skistöcke und eigene Muskelkraft.
- (j) Das Nichtmitführen des Gewehrs während des Wettkampfes auf Skiern und wenn das Unbeschädigte Gewehr auf der Strecke nicht mit nach oben zeigendem Lauf getragen wird.
- (k) Das Behindern eines anderen Athleten auf der Strecke oder dem Schießstand durch ernsthafte Störungen.
- (l) Das Wechseln eines Skis während des Wettkampfes, wenn der Ski oder die Bindung nicht kaputt ist.
- (m) Die Annahme unerlaubter Hilfeleistung durch eine Person der Reparatur von Ausrüstung oder die Entgegennahme von Hilfeleistung, wenn diese nicht gestattet ist.
- (n) Die Verwendung von Substanzen während eines Wettkampfes, die der Veränderung der Gleitfähigkeit der Skier dienen soll.
- (o) Die Abgabe von mehr als 5 Schuss in irgendeiner Schießeinlage in Einzel-, Sprint-, Verfolgungs-, Massenstart-, oder Supersprint-, Wettkämpfen oder von mehr als 8 Schuss in Staffelwettkämpfen.
- (p) Das Verwenden eines zweiten Magazins, anstatt verlorene Patronen, Ersatzpatronen für versagende Patronen oder Reservepatronen einzeln von der Hand nachzuladen
- (q) Den Verstoß gegen Sicherheitsbestimmungen für das Schießen, die den ÖSV-Wettkampfbestimmungen definiert sind
- (r) Das Austauschen des Gewehrs gegen ein anderes Gewehr nach dem Start an einem anderen Ort als den Schießstand

- (s) Das Starten in einem Verfolgungswettkampf mehr als drei Sekunden vor der zugewiesenen Startzeit.
- (t) Das Begehen eines ernsthaften Verstoßes gegen die Fairplay-Prinzipien oder der Grundlagen der Sportlichkeit

15.0 Verfahrensweise bei der Verhängung von Strafen

Strafen werden in der Regel von CHKR, Wettkampfleiter, Chef des Schießstandes, Chef der Wettkampfstrecke und Chef der Zeitnahme verhängt. Dies erlaubt, dass die Verhängung einer Strafe bei der Erstellung der Ergebnisse so behandelt wird, als sei sie verhängt worden. Nach Erwägung der Umstände entscheidet das KG(Jury), ob die verhängte Strafe tatsächlich verhängt wird.

15.1 Das KG (Jury) kann auch Strafen von sich aus verhängen.

Bei Unklarheiten oder besonderen Fällen tritt immer das Regelwerk der IBU in Kraft.

BESTIMMUNGEN FÜR BIATHLONVERANSTALTUNGEN MIT LUFTGEWEHR

1.0 DURCHFÜHRUNG VON LUFTGEWEHRBEWERBEN

1.1 Nach Möglichkeit soll pro Wochenende nur an einem Tag eine Veranstaltung zur Durchführung kommen.

1.2 Beginn Zeiten

1.2.1 Wenn eine Veranstaltung mit KK und LG zur Durchführung kommt soll der LG-Bewerb folgende Beginn Zeiten haben:

Anschießen 10 Minuten nachdem der letzte KK-Schütze den Schießstand verlassen hat. Dauer 45 Minuten.

Startzeit ca. 10 Minuten nach Ende des Anschießens.

Kann auch bei der MFS. anders festgelegt werden.

1.2.2 Nur LG-Bewerb

Anschießen 09,00 Uhr bis 09,45 Uhr

Start 10,00 Uhr

1.2.3 Änderung der Startzeiten können nach Rücksprache mit dem ÖSV-Referenten Biathlon bzw. mit dem Nat. Beauftragten für Biathlon erfolgen.

2.0 LG-SYSTEME

Es sind alle bisher verwendeten Biathlonluftgewehre und am Markt befindlichen BIA LG erlaubt.

3.0 HANDHABUNG DER LUFTGEWEHRE AM SCHIESSSTAND

3.1 Schüler S13, S14, S15

Alle Gewehre sind bis 5 Minuten vor dem Start in einem Gewehrständer entsprechend der Landesverbände abzustellen.

Die Gewehre sind von den Biathleten vom Gewehrständer zu nehmen (Ausnahme für K 8 bis K 12- Gewehr liegt auf der Schießrampe) (am Lauf unterhalb der Visiereinrichtung) und zum Schießstand zu bringen.

Das Laden hat bei allen Luftgewehrssystemen durch die Athleten zu erfolgen. (bei K 8 bis K12 ist Hilfe erlaubt)

Bei den Steyr-Suhl-Luftgewehren ist nach dem Schießen das Magazin von den Biathleten zu entfernen und in die Magazinhalterung zu stecken.

Nach Beendigung der Schießeinlage ist die Waffe von den Athleten am Lauf zu erfassen und im Gewehrständler entsprechend der Landesverbände abzustellen.

(Ausnahme K 8 bis K 12)

Die Magazine der Luftgewehre dürfen beim Gewehrständler von den Betreuern aufmunitioniert werden.

Die Munition ist von den Verbänden (Vereinen) mitzubringen.

Es dürfen bis zu 5 Starter je Verband ein Betreuer, bei mehr als 5 Starter zwei Betreuer, am Schießstand hinter den Gewehrständlern anwesend sein.

4.0 SCHIESSSTAND

4.1 Die Anzahl der Schießstände hat dem Starterfeld zu entsprechen. Mindestens aber 08 – 12 Stände

4.2 Durchmesser der Ziele

Stehend: 35 mm

Liegend 15 mm

4.3 Scheibenhöhe bei LG-Schießständen

Liegendscheiben 30 cm von der Basis bis Scheibenmitte

Stehendscheiben 120 cm von der Basis bis Scheibenmitte

5.0 BESTIMMUNGEN

Für die Durchführung der Biathlonbewerbe mit Luftgewehren gelten im Allgemeinen die Bestimmungen dieser ÖWO.

MEISTERSCHAFTEN / BEZEICHNUNGEN BI

1.0 ARTEN DER MEISTERSCHAFTEN

1.1 Österreichische Meisterschaften

- (1) Staatsmeisterschaften
- (2) Junioren – Jun 21
- (3) Jugend – J 19
- (4) Jugend - J 17
- (5) Schüler – K12/S13
- (6) Schüler – S14/S15
- (7) Staffelmeisterschaften

1.2 Meisterschaften der Landesverbände

Können analog zu den österreichischen Meisterschaften ausgetragen werden. Meistertitel können nur jene Wettkämpfer erhalten, die für einen ÖSV-Verein des jeweiligen LSV startberechtigt sind.

2.0 FOLGENDE MEISTERTITEL KÖNNEN VERGEBEN WERDEN

2.1 österreichische Staatsmeistertitel für Männer

Einzel-, Sprint-, Verfolgungs- und Massenstart

2.2 österreichische Staatsmeistertitel für Frauen

Einzel-, Sprint-, Verfolgungs- und Massenstart

2.3 Österreichische Meisterschaften Allg. und Junioren – Jun 21 (Männer Frauen)

Einzel-, Sprint-, Supersprint, Staffeltwettkämpfe, Verfolgungs- und Massenstart

2.4 österreichische Jugendmeistertitel der Klassen J17 und – J19

Einzel-, Sprint-, Supersprint, Staffeltwettkämpfen, Verfolgungs- und Massenstart

2.5 österreichische Schülermeistertitel der Klassen – K 12 + S13 + S 14 + S15

Einzel-, Sprint-, Staffeltwettkämpfe, Verfolgungs- und Massenstart

2.6 Vergabe eines Meistertitels

- (1) Ein Titel kann nur dann vergeben werden, wenn mindestens drei Teilnehmer im jeweiligen Bewerb gestartet sind. Bei Staats- und Landesmeisterschaft unabhängig der ausgeschriebenen Klassen.
- (2) Meistertitel bzw. Meisterschaftsmedaillen können nur jene Wettkämpfer erhalten, die einem Verein des ÖSV angehören. Für einen **Staatsmeistertitel** muss der Wettkämpfer die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

3.0 ÖSTERREICHISCHE MEISTERSCHAFTEN

3.1 Österreichische Staatsmeisterschaften / Meisterschaften

- (1) Veranstalter ist der ÖSV, der die Durchführung einem Landesverband (Verein) überträgt.
- (2) Die Festlegung der Austragungsorte der Meisterschaften erfolgt jeweils auf ein Jahr im Voraus durch die Länderkonferenz des ÖSV.
- (3) Die Nennung erfolgt durch die Landesverbände. Zu den Staffelbewerben dürfen nur Landesverbandsstaffeln genannt werden.
- (4) An den von der Länderkonferenz für die Staatsmeisterschaften festgesetzten Terminen dürfen in allen Landesverbänden andere Skiwettbewerbe nur mit Zustimmung des zuständigen Landessportwartes durchgeführt werden.
- (5) Das Nenngeld sowie alle Einnahmen fließen dem durchführenden LSV oder Verein zu, der auch sämtliche Kosten der Meisterschaft zu tragen hat.

3.2 Österreichische Schülermeisterschaften

- (1) Offen nur für Schüler.
- (2) Die Festsetzung der Termine, die Vergabe der Durchführung und die Ausschreibung erfolgen analog den Staatsmeisterschaften.
- (3) Die Teilnehmerkontingente sind beschränkt. Ihre Festsetzung obliegt dem ÖSV.
- (4) Meistertitel werden sowohl in der Schülerklasse K12-S13 als auch in der Schülerklasse S14 und S15 vergeben.

4.0 MEISTERSCHAFTEN DER LANDESVERBÄNDE

4.1 Landesmeisterschaften

- (1) Diese Meisterschaften sind in allen Landesverbänden möglichst zum selben Termin auszutragen. Es ist jedoch auch statthaft, die einzelnen Bewerbe an verschiedenen Orten zu unterschiedlichen Terminen durchzuführen.
- (2) Zum Termin der Meisterschaften dürfen andere Skiwettbewerbe nur mit Zustimmung des zuständigen Landessportwartes durchgeführt werden.

4.2 Landesschülermeisterschaften

- (1) Offen für Schüler K12+S13 + S14+S15, männlich und weiblich.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind ÖSV-Mitglieder des jeweiligen Bundeslandes.
- (3) Die Meistertitel werden für jede Klasse separat vergeben.

BESTIMMUNGEN FÜR KAMPFRICHTER (ALPIN U. NORDISCH)

1.0 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Um eine einwandfreie und den Bestimmungen der ÖWO entsprechende Durchführung aller Wettkämpfe im ÖSV zu gewährleisten, werden alle Funktionäre, die Aufgaben technischer Natur erledigen sollen, nach entsprechender Anmeldung zu Kampfrichtern ausgebildet und geprüft.
- 1.2 Das gesamte Kampfrichterwesen untersteht dem ÖSV-Kampfrichterreferenten, in den Landesverbänden den LKR.

Die LKR können zur Unterstützung in den einzelnen Bezirken oder Regionen innerhalb ihres LSV KR bestellen und diesen bestimmten Aufgaben zuteilen. Diese KR tragen die Bezeichnung "Bezirkskampfrichter" (BKR).
- 1.3 Jeder KR und KRA muss Mitglied des ÖSV sein, wobei diese Mitgliedschaft bei den jährlich stattfindenden Wiederholungskursen (in der Regel im Herbst) nachzuweisen ist.
Nichtmitglieder verlieren die KR-Lizenz.
- 1.4 Die ÖSV-KR und KRA sollten sich aus versicherungstechnischen Gründen bei so genannten "Wilden Wettkämpfe" in keiner Funktion betätigen.
- 1.5 Jedes ÖSV-Mitglied, das sich als KR zur Verfügung stellen möchte, muss durch seinen Verein dem LKR oder BKR mittels Vordruckes schriftlich gemeldet werden. Die Anmeldung muss mit Vereinsstempel und Unterschrift des Sektionsleiters versehen sein.

Als Mindestalter für Kampfrichter gilt das vollendete 18. Lebensjahr.

- 1.6 Nach erfolgter Anmeldung erhält der KRA einen KRA-Pass. Er hat dann unter Aufsicht von KR möglichst in jeder Funktion, für die ein KR zwingend vorgeschrieben ist, tätig zu sein und alle angesetzten Lehrgänge, Wiederholungsschulungen u.ä. zu besuchen, im KRA-Pass einzutragen und bestätigen zu lassen.

Zumindest einmal während seiner Ausbildungszeit hat sich der KRA bei einem ÖSV-BI Wettkampf als Assistent des CHKR über die volle Veranstaltungsdauer zur Verfügung zu stellen. Für diese Tätigkeit gebührt dem KRA keine Entschädigung. Der CHKR hat über die Tätigkeit des Assistenten eine Beurteilung auszustellen und dem LKR/BKR mit dem Veranstaltungsbericht einzusenden.

Nach mindestens drei Einsätzen und wenn alle oben angeführten Erfordernisse erfüllt wurden, kann der KRA zur KR-Prüfung antreten.
- 1.7 Nach erfolgreich abgelegter Prüfung wird der KRA zum KR ernannt. Er erhält das Diplom, das KR-Abzeichen und den Aufdruck KR auf seiner ÖSV Karte.
- 1.8 KRA, welche zweimal ohne Entschuldigung einer Einladung zur Ablegung der KR-Prüfung nicht Folge geleistet haben, werden aus der Anwärterliste gestrichen. Eine Wiederaufnahme als KRA kann nur über neuerlichen Antrag erfolgen. Sollte der nicht wahrgenommene Prüfungstermin weniger als drei Jahre zurückliegen, kann eine neuerliche Prüfung nach einem weiteren "Praxiswinter" abgelegt werden.
- 1.9 Jährlich mindestens einmal hat der LKR Wiederholungslehrgänge für alle KR und KRA auszuschreiben, wobei die Teilnahme an diesen Lehrgängen verpflichtend ist.
Ein KR kann sich innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren höchstens einmal für einen solchen Lehrgang entschuldigen. Fehlt er innerhalb dieses Zeitraumes öfter als einmal, so ist

er aus der KR-Kartei zu streichen. Eine Wiederaufnahme als KR ist innerhalb von 3 Jahren nach Ablegung einer mündlichen Teilprüfung möglich. Bei längerer Absenz kann er erst dann wieder als KR geführt werden, wenn er nochmals die gesamte Prüfung (schriftlich und mündlich) ablegt.

- 1.10 Die Termine für alle Lehrgänge, Schulungen und Prüfungen werden vom LKR ausgeschrieben. Ein Exemplar dieser Ausschreibung ist dem ÖSV-KR-Referenten zu senden. Dieser hat das Recht, an diesen Lehrgängen oder Prüfungen teilzunehmen oder einen Vertreter dazu zu entsenden.
- 1.11 Als Grundlage der Lehrgänge und Prüfungen dienen ausschließlich die Bestimmungen dieser ÖWO.
- 1.12 KR, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und eine mindestens zehnjährige, lückenlose KR-Tätigkeit nachweisen können, sind von der Pflicht enthoben, Einsätze nachweisen zu müssen. Sie können weiter mitarbeiten und behalten das KR-Abzeichen auf Lebenszeit.
- 1.13 Wer eine 25-jährige bzw. 40-jährige Tätigkeit als KR nachweisen kann, erhält auf Antrag des LKR das entsprechende Abzeichen sowie das dazugehörige Diplom.
- 1.14 Im KR-Einsatznachweis dürfen nur jene Verbandsveranstaltungen eingetragen und vom CHKR der jeweiligen Veranstaltung bestätigt werden, die mittels Wettkampfantrag angemeldet wurden und im Terminkalender der LSV aufscheinen. Weiters werden als Einsatz, Vereinsmeisterschaften sowie Ortsjugend- und Schülertage, anerkannt, sofern sie nach den Bestimmungen dieser ÖWO durchgeführt wurden.
- 1.15 Die gültige Jahresmarke gibt es nicht mehr KR direkt auf der ÖSV Karte eingeprägt.
- 1.16 Alle KR und KRA sind verpflichtet, ev. eingetretene Änderungen (Vereinswechsel, Wohnungsanschrift, Telefonnummer, Namensänderung etc.) sofort dem LKR oder GKR schriftlich mitzuteilen.
- 1.17 KR, die den an sie gestellten Anforderungen nicht entsprechen, Verstöße gegen die Bestimmungen der ÖWO dulden, nicht mindestens 2 Einsätze in einer Saison nachweisen können (Schulungen und Wiederholungslehrgänge zählen nicht als Einsatz in diesem Sinn) oder die Wiederholungskurse nicht besuchen, werden aus der KR-Liste gestrichen.
- 1.18 KR, die vom BKR, vom LKR oder vom ÖSV-KR-Referenten bzw. auf Ersuchen eines Veranstalters zu einem Wettkampf entsandt werden, haben Anspruch auf die Vergütung von Fahrtspesen, Unterkunfts- und Verpflegungskosten, sonstigen Barauslagen sowie auf die von der ÖSV-Präsidentenkonferenz festgesetzten KR-Gebühr. Siehe ÖSV-Gebührentabelle im ÖWO-Zusatz und im Handbuch des jeweiligen LSV.

2.0 AUSBILDUNGSPLAN FÜR KAMPRICHTER DES ÖSV

- 2.1 Ein KR sollte jenes skifahrerische Können aufweisen, das ihn dazu befähigt, eine Skipiste bzw. Loipe in angemessener Zeit zu bewältigen, wenn es die Ausübung seiner Funktion erfordert.
- 2.2 Die weiteren Ausbildungs- und Prüfungsmodalitäten liegen bei den LKR-Referenten auf und auf der Homepage des ÖSV unter [www.oesv](http://www.oesv.at) , „Vereinservice“, Downloads, „Wettkampfordnungen“ unter „Prüfungsbestimmungen“.

Hat ein Kandidat oder TD-IBU 2 Jahre hindurch aus eigenem Verschulden keine Schulung besucht und keinen Einsatz absolviert oder das 65. Lebensjahr erreicht, wird er aus der Liste der Kandidaten oder TD gestrichen.

- 2.3 Wird ein TD aufgrund einer Bestimmung der ÖWO aus der KR-Liste gestrichen, hat der ÖSV bei der IBU den Entzug der TD-Lizenz zu beantragen

3.0 BESTIMMUNGEN FÜR BIATHLONKAMPFRICHTER

- 3.1 Nach erfolgter Ablegung der KR-Prüfung werden solche KR, welche sich als BI-IKR eignen und für diese Tätigkeit melden, nach Überprüfung durch den ÖSV BI Nationalen Beauftragten in eigenen Schulungskursen ausgebildet. Die Ausbildung führt der Nat. Beauftragte für Biathlon oder ein von ihm Beauftragter durch.

4.0 BESTIMMUNGEN FÜR IKR-BIATHLON UND TD-BIATHLON

- 4.1 Der LSV meldet die Kandidaten nach Überprüfung durch den Nat. Beauftragten dem Vorstand des ÖSV, der diese an die IBU weiterleitet.
- 4.2 IKR-Kandidaten dürfen nicht älter als 60 Jahre alt sein.
TD-Kandidaten dürfen nicht älter als 55 Jahre alt sein.